

III, 96. a.

297.

~~21~~ 573

5, 157 ff.



1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.



Contenta

- 1.) Königlicher Anschlag und Vertheilung des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.
- 2.) Königlicher Anschlag und Vertheilung des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.
- 3.) Specification des Reichsrechts des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.
- 4.) Summarischer Extract aus dem Reichsrecht des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.
- 5.) Abschied des Reichsrechts des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.
- 6.) Königlicher Anschlag und Vertheilung des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.
- 7.) Fundamentarius et facti, was in dem Reichsrecht des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.
- 8.) Abschied des Reichsrechts des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.
- 9.) Abschied des Reichsrechts des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.
- 10.) Abschied des Reichsrechts des Reichs, das in dem Reichsrecht
von dem Reichsrecht durch den Kaiser, die Succession und die Proximität
proximitatem nicht, f. l. et ab. f.

Umständliche

INFORMATION,

die zwischen denen beyden Hochfürstl. Häusern Sachsen Weiningen und Sachsen Saalfeld über die Verführung des Coburgischen Reichs-Voti obwaltende Differentien betreffend.

I.

So gewis und ohnschuldig jederman in die Augen fallen wird, daß unter dem über diese Sache S. Saalfeldischer Seits gesucht werden wollenden Provisorio, vermittelst weissen das Hochfürstliche Haus Sachsen Weiningen genöthiget werden sollen, das Coburgische Votum bis die über die Proportion, nach welcher jedes dieser Fürstl. Häuser zu diesem Voto zu concurriren hat, obwaltende Irrungen gehoben worden, sich zu einer Communion und Führung desselben pro indiviso gegen den Buchstaben der Rechte, welche da verordnen, daß Niemand gegen seinen Willen in communion zu bleiben gezwungen werden könne, zu verstehen, keine andere Absicht verborgen gewesen, als die Regulirung dieser Proportion, die nicht anders ausfallen kann, als daß an Sachsen Saalfeld eine weit geringere Theilhabung fällt mit der Ewigkeit zu combiniren, und mittelst der provisorie erzwungenen Communion sich in eine gleiche Participation zu setzen und zu erhalten:

2) Eben so gewis wird auch jederman finden, daß die darüber bey dem Hochfürstlichen Reichs-Hof-Rath den 18. Octobr. 1740. und dem Sächsischen Vicariat den 7. Februarii 1742. sub & obreptitie erlangte Conclusa so wohl in form alibus als materialibus an einem solchen insanabili vicio laboriren, daß sie nie einige Rechts-Kraft erlangen können. Das Vitium formale äußert sich in dem, daß das Reichs-Hof-Raths-Conclusum zu einer Zeit resolvirt worden, da der den 20. Octobr. verschiedene höchstselige Kayser schon in Todes-Zügen gelegen, daher auch die Expedition von selbigem nicht mehr geschehen können, sondern solches per Estampille ausgefertiget worden, das hohe Iudicium auch geschlossen gewesen, ehe selbiges insinuiret werden können, dabey aber Reichs-kundig ist, daß es weder Styli noch Iuris sey, dergleichen wichtige Sachen bey dem Reichs-Hof-Rath ohne würckliche Kayserl. Unterschrift und per Estampille zu vollziehen, und was das Vicariats-Conclusum betrifft, so ist Reichs-kundig, daß am 7. Febr. 1742. Seine jetzt regierende Kayserl. Majest. bereits Ihren Einzug zu Franckfurt gehalten und Ihre Wahl-Capitulation beschworen gehabt, mithin die Kayserliche Regierung angetreten gewesen, die Gewalt der Vicariorum aber ein Ende gehabt. Die Materialia aber dieser Conclutorum sind, nachdem vermittelst selbiger das Hochfürstl. Haus Sachsen Weiningen, wann es den ihm von Sachsen Saalfeld aufgedrungen werden sollenden Freyhern von Pogarell nicht mit bevoollmächtigten wolte, von seiner Theilhabung an der Verführung des Coburgischen Voti suspendirt und dieser auf die Sachsen Saalfeldische Vollmacht allein zugelassen werden sollen, von solcher Beschaffenheit, daß sie, nachdem eine solche Suspendio a voto & lesione Comitali eines Reichs-Standes weder in totum noch

noch in tantum, auch nicht per provisionem Reichs-bekannter Maßen von keinem hohen Reichs-Dicasterio geschehen kann, sondern dazu absolute Consensus & Consensus Starum Imperii erfordert wird, mit des Reichs-Verfassungen und Befehlen offenbar streiten, folglich nie in eine Rechts-Kraft gehen mögen.

3) Und ob nun wohl dieses von Sachsen Saalfeld aus denen unbilligsten Absichten angezettelt, und gegen alle Reichs-Ständische Rechte und Freyheiten fortgetrieben worden Provisionem durch den Abgang des Freyherrn von Pogarell von dem Reichs-Tage von selbst ein Ende genommen, und man sich also Sachsen Meiningscher Sitzs aus Liebe zum Frieden und en regard der nahen Anverwandtschaft dispensiret, von denen dabey vorkwaltenden Umständen weiter etwas an zu führen; so kann man doch, nachdem man um der von einigen Sachsen Saalfeldischen Rathgebern zum eigenen Schaden ihrer Herrschaft ausgesetzten Unrechtfertigkeiten willen, das Reichs-Votum nicht beständig inactiv lassen, noch auch mit gedachtem Fürstl. Hause in die inendirende nachtheilige Communio je ein-oder darvon abgehen kan, daß die Proportion, wornach beyde Fürstl. Häuser an der Verführung dieses Voti zu concurriren haben, und wobey dem Fürstl. Hause Meinungen ohnstrittig ein notabler Vorzug gebühret, dereinst gültich oder rechtlich entschieden werden möge, nicht Umgang nehmen, die Fundamenta des Sachsen Meiningschen bestgegründeten, in pacis Domus & re judicata fest radicirten Praecipui dem unpartheyischen Publico nochmahls vorzulegen und daraus zu zeigen, daß dieses alte Reichs-Votum zum Schaden des gesammten Fürstl. Hauses Sachsen und des ganzen Publici nie werde können in einen richtigen Gang gebracht werden, wenn nicht ad exemplum des Hennebergischen Voti ein Tacnus feste geteilet, und dadurch die sonst beständig in Communione zu besorgende Discrepanz der Instructionen, wodurch das Votum, auch bey dessen Befezung, nachdem der Gesandte allezeit in dubio & indecilo stehen würde, so gut als inutil bleiben würde, gehoben wird.

4) Und dieses nun in möglichster Kürze zu bewerkstelligen, so ist zu wissen, daß Herzog Ernestus pius, als gemeiner Stamm-Vater der iezo florirende Sachsen Meiningschen, Gothaischen, Saalfeldischen, und Hildburghausischen Linien und Besizer ihrer gesammten Lande 3. Sächsische Reichs Vota, als Eoburg, Altenburg, und Gotha, nebst demjenigen Antheil der der Gothaischen Linie an dem Hennebergischen Voto zugekommen, auf Reichs-und Creysz-Tagen zu verführen gehabt, und daß sich unter dessen sämtlichen Hochfürstl. Herren Söhnen, Herzog Friderich Stifter des jetzigen Hauses Gotha, Albrecht mit dem das Sachsen Eoburgische abgegangen, Bernhard dem Urheber des Sachsen Meiningschen Hauses, Heinrich und Christian, mit welchen die Häuser Römhild und Eisenberg erloschen, auch Ernst und Johann Ernst, von denen die Fürstliche Häuser Hildburghausen und Saalfeld abstammen, durch die 1679, 1680, 1681. und 1695. errichtete und von Kayserl. Majest. confirmirte Recessus, wie solches die Anfüge sub A. breitem Zahnhalts darthut, dergestalt verglichen worden, daß die 4. jüngere Hochfürstl. Sr. Brüdere auf die Participation an denen Reichs und Creysz Votis gänzlich renuntziiret, und ihr daran habendes Concurrenz-Recht per commissionem perpetuam Herzog Friderich zu Gotha und dessen Erben übertragen, dieser aber sich mit denen beyden älteren Hochfürstl. Hn. Brüdern Albrecht und Bernhard wies der dahin verglichen daß er die beyde Reichs-Vota, Gotha und Altenburg für sich alleine behalten, dieser aber das Eoburgische abtreten solle, die sich dann wieder darüber unter sich dahin verglichen; daß sie solches aequis partibus verführen, in dem Directorio aber unter ihnen und ihren Nachkommen nach dem senio alterniret werden solte, von welchem Vergleich auch bey dem Chur-Mainnigischen Directorio gebührende Anzeige geschehen, und darauf die Verführung dieser Votum würcklich so angetreten worden, daß Herzog Friderich die beyden Vota Gotha und Altenburg, Herzog Albrecht und Bernhard aber das Eoburgische aequis partibus verführet, ohne daß von einem der jüngeren Hochfürstl. Hn. Gebrüdern

Lit. A.

1001

oder sonst jemanden dagegen etwas in genere oder in specie gegen das Fürstl. Saais Meinungen wäre movirt worden.

5) Und ob nun zwar hierauf, als Herzog Albrecht 1699. seligst ohne Erben verstorben, und dessen Fürstl. Landes-Portion an seine hinterlassene Fürstl. Hrn. Brüder gefallen, sich die jüngere Fürstl. Hrn. Brüder, gleich wie sie an des Landes Einkünften allerdings ihre Ratham zu fordern hatten, also auch in die Mit-Verführung der hohen Jurium ratione des Fürstenthums Coburg und in die Participation des Reichs-Voti mit schwingen wollen; so hat doch Sachsen Gotha solches nicht zugegeben, sondern behauptet, daß Krafft nur allegirter Recessuum die Verführung der hohen Jurium und nahmentlich des Coburgischen Voti, so viel die Ratham der 4. jüngern Herren Gebrüder betrifft, ihm gebühre, und ist auch die Sache, da sie zu rechtlicher Discussion gekommen, von Sr. Kayserl. Majest. per Sententiam vom 22. Junii 1703. dahin decidirt worden: daß es wegen Verführung der hohen Jurium bey denen Recessen von 1680: und 1695. verbleiben solle; dem zu folge auch aller von Sachsen Saalfeld gemachten Motuum ohngeachtet der Freyherr von Hagen auf die ihm von Sachsen Gotha und Sachsen Meiningen ertheilte Vollmacht cum exclusione nur ermeldeiten Fürstl. Hauses Sachsen Saalfeld, zu Verführung des Coburgischen Voti readmittirt worden, und solches bis an seinen 1729. erfolgten Tod geführt.

6) Wie dann auch weiter, ob schon nachhero die beyden Fürstl. Häuser Sildburghausen und Saalfeld sich, und zwar ersteres in totum letzteres aber nur in tantum, so viel nemlich die neu ererbte Coburgische Landes-Portion betrifft a nexu Gothano durch Vergleich libereit und die Verführung der hohen Jurium zurücke bekommen, ja selbst die Sachsen Gothaische rata an der Verführung des Coburgischen Voti an Sachsen Saalfeld überlassen worden, doch dieses alles für Sachsen Saalfeld zu Erlangung einer gleichen Participation an Verführung des Coburgischen Voti nichts würden kann, einmahl, weil Sachsen Sildburghausen vermöge des den 23. Junii 1705. errichteten Vergleichs, wovon hier sub B. ein Extractus anliegt, seine Concurrenz an der Verführung des Coburgischen Voti an S. Meiningen abgetreten, und dadurch dessen Ratham ohnstrittig vergrößert, und dem, weil der mit Sachsen Gotha 1717. getroffene Vergleich, wie der sub C. begelegte Extractus weißet, expresse die Sachsen Gothaische Renuntiation dahin restringiret, und ihr zum Termino a quo sicut, daß Sachsen Saalfeld sich mit Sachsen Meiningen und Sachsen Sildburghausen einer Proportion über die Concurrenz vergleichen und davon bey Kayserl. Majest. zu allergnädigster Approbation gebührende Anzeige thun solle, folglich S. Saalfeld nachdem testin Concurrenz-Rechte an dem S. Coburgischen Voto ohne dem nicht aus der Erbfolge von Herzog Albrechts Landes-Portion, als worüber es nach der oben allegirten Reichs-Hof-Kayserl. Sentenz de Ao. 1703. mit seinen Praesenssionibus wegen Verführung der hohen Jurium ab- und an die Pacta von 1679 1680 und 1695. zurück gewiesen worden, sondern aus der Sachsen-Gothaischen Cession und 1717. erfolgten Abtretung der hohen Jurium in dem Coburgischen Anfall und überlassener Mit-Verführung des Voti, so bishero Sachsen Gotha neben Sachsen Meiningen verführt, herrühret, keine andere Epocham noch Normam dieses Concurrenz-Rechts, als nur besagtes Pactum de ao. 1717. haben kann, welches aber expresse zur Conditione preliminar, die Vergleichung einer billigen Proportion bedinget, auch zum deutlichen Zeichen, daß dieses die Meinung der Praesenssiontenz gewesen, und Sachsen Saalfeld nicht eher zu würdlicher Participation zugelassen werden solle, bis die Proportion verglichen worden, nicht allein den 18. Novemb. 1717. von Sr. Kayserl. Majest. dahin rechtlich decretirt worden, daß

Nachdem die Verführung des Coburgischen Voti angezeigter Umstände und Hindernungen halber bis obgedachter massen der Portions-Anschlag in Nichtigkeit gebracht, anbey die Rata an Land und Leuten best gesetzt, und NB. die

Li. B.
Li. C.

die Fürstliche Theilhabere sich der *Concurrenz* halber entweder in Güte gesetzt, oder von Ihro Kayserl. Majestät dieselbe vorbehalten: ner Massen regulirt worden, mittelst würcklicher Eintrretung des Herzogs zu Sachsen-Saalfeld in die Ihm des Falls cedirte Jura allenthalben mehr Schwürigkeiten verursachen, anbey nicht thunlich seyn würde, als wäre Ihro Kayserl. Majest. gnädigste Meynung, daß es damit so viel den Herrn Herzogen zu Saalfeld betrifft, dervahlen in vorigem Stand zu lassen seyn, sondern es auch in der That dabey geblieben, und das Coburgische Votum von 1717. bis 1729. da der Freyherr von Hagen verstorben, von selbigem auf die von Sachsen-Gotha und Meiningen habende Vollmacht fortgeführt, und an keine von Saalfeld mit zu bescheidende neue Legitimation gedacht worden, zum klaren Beweis, daß dieses Fürstl. Haus sich selbst so lange nicht *admissibel* zu seyn erkannt, bis es der in *Recessu Gothano* von 1717. übernommenen *Condition* sich nehmlich einer gewissen Proportion mit Sachsen-Meiningen zu vergleichen, und darüber die Kayserl. Approbation auszuwürcken, genüge gethan.

7) Und so gewiß nun also diesem allem zu Folge die beyden Fürstl. Häuser Sachsen-Gotha und Meiningen berechtigt gewesen, bey erfolgtem Absterben des Freyherrn von Hagen einen andern Gesandten zu bevollmächtigen, und das Votum durch selbigen, so wie fürhero geschehen, mit Ausschließung Sachsen-Saalfeld so lange fortführen zu lassen, bis dieses Fürstl. Haus der in *recessu* von Ao. 1717. als seinem *Fundamento Concurrenz* bedungenen und *per sententiam Caesarem modo dictam* bestätigten *preliminar Condition* der Sachsen-Gothaischen *Cession* ein Genüge gethan, so sehr kann zugleich die aufrichtige Neigung und Freundschaft des Fürstl. Hauses Sachsen-Meiningen gegen S. Saalfeld daraus erscheinen, daß man sich nach Absterben des Freyherrn von Hagen, zumahl man sich nicht vermuthet, daß Sachsen-Saalfeld, nachdem es, befrage der Anfüge sub. D. den 10. Aug. 1720. selbst erkandt, daß Sachsen-Meiningen eine große *Participation* an denen Reichs und Creiß = Vois gebühre, und contestirt, selbiges daran nicht verkürzen zu wollen, auch nicht weniger befrage des Anschlusses sub. E. den 27. Nov. 1727. schriftlich versichert zu frieden zu seyn, daß *ratione des directorii* dieses *Voti* eine *Alternation* regulirt werde, von dem einmahl gegebenen Fürstl. Worte *recediren* und auf solche unseidliche *Prentensionen*, wie hernach geschehen, verfallen werde, bewegen lassen auf vorbemelbte *Condition* nicht zu dringen, sondern mit Sachsen-Saalfeld in *immediate Communication* wegen Bestellung der *Gefandtschaft* zu treten, auch *publice utilitatis gratia* den *Gefandten* mit Vorbehalt der jedem Theil zukommenden *rate privilegie* pro indiviso zu bevollmächtigen, und wie große Ursache man bergegen habe, nunmehr, da man sieht wie Sachsen-Saalfeld mit undanehbaren Mißbrauch diese Gelegenheit ergreifen wollen, sich dem Hoch. Fürstl. Hause Sachsen-Meiningen an der *Participation* *Voti* nicht allein vollkommen gleich, sondern wo möglich gar vorzu setzen, und selbiges *contra fidem* dazum an seinen bestgegründeten Gerechtsamen zu schmälern, von aller *Communione* zu abstrahiren, auf die Regulirung einer richtigen und billigen Proportion zu dringen, und wo damit Saalfeldischer *Seitz* weiterer Aufzug gesucht wird, dahin bedacht zu seyn, wie in *Conformitate* dessen, so der *Recess* de Ao. 1717. als das *Fundamentum* der Saalfeldischen *Mit-Vorführung*, mit sich bringet, auch den 28. Nov. d. a. rechtlich erkannt worden, dieses Votum wieder durch Sachsen-Gotha und Meiningen in Gang gebracht und so lange geführt werde, bis Saalfeld die *Condition*, worunter Ihm von Sachsen-Gotha die *Cession* beschehen erfüllet.

8) Die *Fundamenta* womit Sachsen-Meiningen sein *Jus potius* behauptet, fallen von selbst in die Augen und bestehen darin, daß es bey Lebzeiten Herzog Albrechts (aus dessen Verlassenschaft aller Anspruch, den Sachsen-Saalfeld an das Coburgische Reichs-Votum machen kann, herrühret) bereits *dominam partem*

Lit. D.

A. 1

Lit. E.

D. 1

partem hujus Voti gehabt, und mit Herzog Albrecht zu gleichen Theilen dazu concurrirt, von welchem Jure quaesito es dem durch dessen Todes-Fall eben so wenig etwas verlichren, noch dieser Sachsen-Meinungische Antheil Voti mit in Herzog Albrechts Erbschaft meliret werden kann, als hingegen Sachsen-Meinungen an dessen Verlassenschaft eben so viel Erb-Recht hat und haben muß, als Sachsen-Saalfeld; hieraus aber da noch dazu per sententiam Caesarem vom 25. April 1714. erkannt worden, daß dem Fürstl. Hause Meinungen an dem Coburgischen Anfall seine völlige Erb-Portion *cum pleno jure* gebühre, von diesem pleno jure aber die Dimidia die Herzog Albrecht an dem Coburgischen Voto gehabt, und die eines der edelsten Stücke seiner Verlassenschaft ausmacht, nicht ausgeschlossen werden kan, sondern Sachsen-Meinungen daran eben sowohl seine Rata virilis, wie Sachsen Saalfeld, zukommen muß, nicht weniger auch die von Hildburghausen an Meinungen beschehene Cession seiner Rata, von nicht wenigerem Recht und Effect seyn kann, als diejenige ist, die von Sachsen Gotha an Sachsen Saalfeld geschehen, nothwendig folget: daß, da nach Absterben Herzog Heinrichs und Christians, zu Herzog Albrechts Verlassenschaft, und dazu gehörigen halben Reichs Voto vier Stämme, als Gotha, Meinungen, Hildburghausen, und Saalfeld übrig geblieben, unter diesen aber die Hildburghausische Rata Voti an Meinungen, und die Gotthaische an Saalfeld, cedirt worden, nummehr die Dimidia Albertina Voti Coburgici unter Sachsen Meinungen und Saalfeld zu gleichen Theilen zu repartiren, die andere Dimidia Voti, aber Sachsen Meinungen jure proprio ex recessu de ao. 1680. per Confirmationem Caesarem & Possessionem semisecularem confirmato & corroborato, item ex sententia Caesarea de ao. 1714. die expressis verbis besaget:

Das es ratione des von Sachsen Gotha an Herzog Bernhardum per recessum von ao. 1681. überlassenen, auch von demselben und dessen Herrn Sohn bißhero fortgeführten halben Coburgischen Reichs.Voti sein beständiges Verbleiben haben solle,

Quaesito ohnverfürgt zu lassen seye, und daß diesem nach an dem Coburgischen Reichs-Voto Sachsen Saalfeld nicht mehr als $\frac{1}{2}$ gebühren könne, da hergegen Sachsen Meinungen ohntrittig $\frac{1}{2}$ zu fordern berechtiget ist, und sich davon durch eine in fraudem seines best gegründeten Juris quaesito intendirende Communion nicht verdringen lassen kann.

9) Das Fürstl. Haus Sachsen Saalfeld wird verhoffentlich nicht läugnen können, daß nicht Herzog Bernhard zu Meinungen und Herzog Ernst zu Hildburghausen eben so gut und ohntrittig Lehens- und Landes-Folger von Herzog Albrechten *cum omni jure & causa* gewesen, als Herzog Friederich zu Gotha, und Herzog Joh. Ernst zu Saalfeld, wenn nun aber dieses ist, wie soll es dann möglich seyn, daß die Dimidia Albertina Voti hiervon eximirt seye? und Sachsen Meinungen weder seine eigene Erb-Rata noch die Cession der Hildburghausischen Rata zu gute kommen, und hergegen Sachsen Saalfeld diese Dimidia Albertina Voti allein accresciren soll, da es doch die Lande nicht allein erhalten, und nicht läugnen kann, daß Sachsen Meinungen post fata serenissimi Alberti so gut wie Sachsen Saalfeld einen ansehnlichen Antheil von dessen Coburgischen Landen bekommen, folglich wenn das Votum darauf radiirt seyn soll, wie Sachsen Saalfeld behauptet, eben so wohl als dieses Fürstl. Haus an Herzog Albrechts daran gehalten Juribus participiren, als an seinen bey dessen Lebzeiten gerühig besessenen Helffte ungefränct bleiben muß, so aber alles nothwendig und sichtbarlich einen potiore partem involvitt.

10) Man darf auch zu dessen sicheren Beweis nur das Sachsen Saalfeldische Betragen und dessen leere Argumenta einsehen, womit die aequalis participatio behauptet werden soll, so wird man in dem ersteren finden, daß Sachsen Saalfeld, wie es per Recesum Gothaeum von 1717. ein Recht zu der Mitherrführung erlangt, vermuthlich damit man Sachsen Meiningen nicht auf die Gedanken brächte, dieser Cession zu contradiciren, und die Quæstion aufzuwerfen, ob Sachsen Gotha, Sachsen Meiningen ohne sein Vorwissen und Willen einem andern Consortem voti geben könne? an nichts dergleichen gedacht, sondern immer die besten Versicherungen gegeben, daß es das Sachsen Meiningische Jus potius erkenne, und nicht beeinträchtigen wolle, hernach aber so bald Sachsen Meiningen hierdurch inducirt worden, die in Pacto von ao. 1717. von Sachsen Gotha vorbedungene und per decretum Caesareum bestätigte Condition daß sich Sachsen Saalfeld zusörderst über die Proportion vergleichen solle, außer Acht zu lassen, und immediate mit Saalfeld über die Besetzung der Gesandtschaft zu concurren, contra fidem datam die Sprache geändert, und ad aequas, imo potiores pates gehen wollen, bey den letztern aber, nemlich den Sachsen Saalfeldischen Argumentis, womit dieser Ab sprung a sententia priori & fide data beschönigt werden soll, sich lauter Ohnerfindlichkeiten zeigen.

11) Die Summa der Sachsen Saalfeldischen Argumenten reducirt sich besage der von diesem Fürstl. Hause divulgirten Impreßorum auf drey Capita, erstl. daß Sachsen Meiningen die egale Participation von Saalfeld selbst erkennet haben soll, weil es einen Gesandten gemeinschaftlich zu bevollmächtigen selbst angetragen, auch Serenissimus Fridericus Wilhelmus die Vollmacht vollzogen; Zweytens, weil die Kayserl. Sententia von 1714. und 1725. buchstäblich besagen, daß es ratione des Coburgischen Voti bey den per Recesum von 1681. Herzog Bernhard und dessen Sohn von Sachsen Gotha cedirten halben Voto sein Votum haben bez; und drittens, daß die Reichs-Vota ein Jus reale wären, so besag eines Fürsten Raths Conclusi von 1715. von keinem exerciret werden könne, der nicht das Land, dem es anklebet, besitze, woraus dann folge, daß, da Sachsen Saalfeld von dem Fürstenthum Coburg 8525. fl. 17. ggr. 10. pf. Portionsmäßige Lande besitze, das Fürstl. Haus Meiningen aber nur 5262. fl. 17. ggr. 4. pf. bekommen, auch Saalfeld potior pars voti gebühre, und hat S. Saalfeld außer diesen dreyen Argumentis nie etwas pro coloranda iniqua sua intentione angeführt, oder anzuführen gewußt: Wie leer und übel gegründet, aber dieses alles sey, wird künzlich aus folgendem erhellen.

12) Das erste Argumentum, so aus dem Sachsen Meiningischen Antrag den Gesandten pro indiviso zu bestellen, gezogen werden soll, zerfällt ex ipso verbo der von Sachsen Saalfeld für die Frey, Herren von Gotter und Stein, deren Bevollmächtigung ob contradictionem Serenissimi Antonii Ulrici nicht zu Stande gekommen, mit beliebten und vollzogenen Vollmachten, diese sagen, wie der sub. F. hier folgende Anschluß ausweist, buchstäbl. daß

das Coburgische Votum in Conformitat der Kayserl. Sententia declaratorie vom 14. Maji 1725. jedem Fürstl. Theil competirenden Ratis jedoch noch zur Zeit pro indiviso durch einen gemeinschaftlichen Gesandten geführt werden solle,

und ist wohl nichts klarers als daß selbst durch diese Vollmacht sowohl die Proportio secundum ratas determinanda respective salvirt und eingestanden, als auch durch die Worte: noch zur Zeit, mehr als deutlich bewiesen worden, daß die beliebte

Com-

Communis und Verführung pro indiviso ein bloßes Temporarium seyn soll, so Niemanden ein Recht machen kann, mithin gehet dasjenige, so aus diesen Vollen machten inducirt werden soll von selbst zu Boden.

13) So ist auch weiter dasjenige, so ex Sententiis Caesareis male applicatis erzwingen werden soll, von gleichem Schrote, massen zwar wahr, daß in der Sententia Caesarea vom 25. April 1714. enthalten ist,

daß es ratione des von Sachsen-Gotha per recessum de Ao. 1681. an weysland Herzog Bernhard überlassenen auch von Ihm und dessen Herrn Sohn verführten halben Coburgischen Voti sein Wenden habe;

Es ist aber so weit gefehlet, daß dieses etwas gegen Sachsen-Weiningen für Sachsen-Saalfeld würcken könne, daß vielmehr arglistig verschwiegen wird, daß es bey dieser Sentenz im geringsten nicht um den jeko zwischen Sachsen-Weiningen und Sachsen-Saalfeld obwaltenden Streit, sondern um ganz einen anderen zu thun gewesen, als nemlich, daß Sachsen-Gotha erstlich Sachsen-Weiningen mit in das von denen Vier jüngeren Herren Brüdern eingestandene Praecipuum portionis virilis ziehen, und denn zweytens, diesem Fürstl. Hause die per recessum von 1681. abgetretene Helffte des Coburgischen Voti unter dem leeren Vorwand, als seye solche Cessio unter dem Supposito geschehen, daß sich Sachsen-Weiningen mit der Zeit dazu durch Acquisition Coburgischer Lande qualificiren solle, wovon aber weder der Recessus von 1681. etwas saget, noch auch da Sachsen-Weiningen zur Acquisition der von seinen Herrn Brüdern und Vettern besessenen Coburgischen Landen, kein Medium als die Todes-Fälle für sich gehabt, die aber nicht in Menschen sondern Gottes Händen stehen, in natura rei fundirt seyn können, unbilligst in Compromis gezogen werden sollen, hierüber aber dieser Kayserl. Ausspruch für Sachsen-Weiningen dahin erfolgt, daß es seine Erb-Portion von Herzogs Albrechts Verlassenschaft cum pleno jure und ohne Abzug einer Portionis virilis haben, es auch ratione Voti Coburgici bey dem Recess de Ao. 1681. verbleiben solle, folglich diese Sententia res inter alios acta ist, die Sachsen-Saalfeld nichts angehet, hernach aber der Sachsen-Weiningen aus dem mit Sachsen-Gotha getroffenen Recessu von 1681. abgetretenen und private & abstrahendo von der Albertinischen Verlassenschaft zukommenden Halbscheid des Coburgischen Voti vielmehr favorable als zuwider ist, indem dadurch sub medio decursa des über Herzog Albrechts Lande und halben Voti entstandenen Successions-Zerungen die Sachsen-Weiningische Halbscheid an dem Coburgischen Voto. nach dem Recess von Ao. 1681. auf das neue vest getellet, auch zugleich rechtlich erkannt wird, daß die dagegen aus dem angeblichen Besiz-Mangel Coburgischen Landes vorgebracht werden sollende Oppositiones nullius valoris wären;

14) Und was weiter die Sententiam vom 11. May 1725. anlanget, die Sachsen-Saalfeld ebenfalls zu seinem Vortheil detorquiren, und daraus behaupten will, daß es zwischen Ihm und Sachsen-Weiningen Res judicata seye, daß dieses letztere Fürstl. Haus mit der per recessum von 1681. erlangten Helffte des Coburgischen Voti zu frieden seyn müsse; so beruhet solches abermahls auf einem Vorgeben, so man nicht genug bewundern kann, der dürre Buchstaben des Conclusi declaratorii so den 14. May 1725. über nur angezogene Sentenz gegeben worden, besaget Article 4to.

daß die Fürstl. Sächsische Häuser, Saalfeld, Meiningen, und Hildburghausen wegen Regulirung ihrer Concurrentz bey dem gesammten Coburgischen Voto unter vorbehaltener Kayserl. Approbation sich mit einander zu vernehmen und

und zu vergleichen, oder in Ermangelung dessen die Kayserliche weitere Ver-
ordnung zu erwarten haben.

15) Wie ist es aber nun wohl möglich dasjenige, so auf Vergleichung, oder
in deren Ermangelung auf weitere Kayserliche Verordnung ausgesetzt wird, pro re
decreta auszugeben, da doch Sachsen-Saalfeld auch nur selbst das für Sachsen-
Meiningen im übrigen ratione provisorii so gravieulich ausgefallene Conclufum vom
18. Octobr. 1740. einsehen und sich nachdem auch in selbigen ausdrücklich ent-
halten

daß diese provisorische Verordnung dem Fürstlichen Hause Sachsen-Mein-
gen weder an seinem etwa habenden Vorrecht bey diesem Fürstl. Voto, noch
an denen Pactis oder Observanz des Fürstl. Hauses im geringsten nicht nach-
theilig seyn, auch zu dessen Prejudiz niemahlen angezogen, sondern demselben
alle Befugnisse, wie sie Nahmen haben mögen (folglich auch iustissima pra-
tentio potioris partis voti) vorbehalten werden sollen,

bescheiden sollen, daß es bey solchen Umständen und klaren Buchstaben der Judica-
torum, auf welche man sich zu stützen gedencet, ohnmöglich seye zu behaupten, daß
die Proportio, nach welcher die Verführung des Coburgischen Voti zu reguli-
ren, bereits in iudicio beruhe, wohl aber ex adverso die Gefährde, worum
man sich ein solches Provisorium zuerschleichen bemühet, und daß darunter nichts
andere obwaltet, als das Fürstl. Haus Meiningen um seinen best gegründeten
prioriorem partem zu brüngen, von selbst in die Augen fallen, und den hiedem Saal-
feldensem im Publico suspect machen müsse.

16) Müssen dann auch das aus dem occasione der Interims Translation des
Grubenhäusischen Voti auf des damaligen Herzogs zu Braunschweig, Blanken-
burg Durchl. verfaßten Fürstl. Conclufio, daß sührohin die Vota an denen Landen der-
gestalt haften sollen, daß wer ein Votum zu führen gedencet, auch die Lande
besitzen müsse, woran es hafter, hergenommen werden sollende Argumentum bloß
ab invidia ductum ist, und dazu dienen soll, das Fürstl. Haus Sachsen Meiningen
bey dem Fürstl. Collegio in den übeln Concept zulegen, als ob es gegen dessen zu
Erhaltung des Fürstl. Standes gemachte Conclufa streite, in sich aber ebenfalls
ad casum substratum im mindesten nicht applicabel ist.

17) Inmassen dann das Fürstl. Haus Sachsen Meiningen wohl niemahls
gedencet wird, denen Conclufis Collegii Principum die pro conservandis juribus
communibus gemacht worden, sich zu entziehen und zu widerlegen, folglich auch das
nur angeführte von 1715. gar gerne bey allen denen Kräfften lästet, die es an sich
haben kann, doch aber nicht unrecht zu dencken glaubet, wenn es, nachdem auch
Conclufa totius Imperii gleich andern Legibus nicht anders als pro futuro gelten
können, nicht aber auf Casus praeteritos retrorahiret werden, und ein Jus ante legem
latam questum invalidiren können, die Conclufa Collegii Principum aber nicht von
anderer Gestalt und Würdung als die allgemeinen Reichs-Gesetze seyn können, zu
denen sämtlichen höchst und hohen Membris dieses illusterrimi Collegii das billige
Vertrauen heget, daß es mit diesem Conclufio die Meynung nicht gehabt haben
werde, eines oder des anderen Fürstl. Hauses Pacta und ab antiquo habendes Recht
und Gewohnheiten, oder sonst eines und anderen Standes besitzendes Jus questum
aufzuheben, folglich man auch nicht intendirt haben werde, den per secula in dem
Hause Sachsen hergebrachten Modum die besitzende Vota ohne auf die Landes-Pos-
session zu reflectiren, unter die Herren des Hauses zu vertheilen, einzuschräncken
und aufzuheben, oder gar das Fürstl. Haus Meiningen aus seinem habenden
Besitz

Wesß der Hallschied des Coburgischen Voti, mit welcher es doch dazumahl selbst zu diesem Conclato concurreret, herauszusehen, und selbiges zu nöthigen, sich nach diesem Conclato mit Sachsen Saalfeld, so 1775. noch nicht einmahl particeps gewesen, in eine Propotion einzulassen, die diese Hallscheid ganz ablocirte, und statt desjenigen Theils, so Sachsen Weimingen ex Hereditate Albertina nothwendig accretiren müssen, dieses Fürstliche Haus geringer setzete, als es seihen würde, wenn es diesen Anfall nie erlebet hätte.

18) Ob die Vota im Fürsten Rath per se ein personale oder reale seyn, wird wenig zu Entscheidung der Quæstions subtrahere thun, da solche ex pactis Domus, possessione semicentulari per totum Imperium agnita & concessa & judicatis Cæsareis für Sachsen Weimingen ihre deutliche Erledigung erhält;

19) Illustrationis gratia aber kann man sich doch nicht entbrechen, anzuzuhren, daß man gegen die Notiones communes historicas streiten müßte, wenn man läugnen wolte, daß nicht (1) das alte Teutsche Herkommen mit sich gebracht, daß ein jeder Fürst wegen des Vorrangs seiner Geburt und Dignitatis personalis besetzt gewesen in den Fürsten Rath zu geben, und darin zu votiren, und daß dem zu Folge in denen alten Zeiten, zum deutlichen Beweß, daß das Jus votandi ursprünglich mehr ein Jus personale als reale gewesen, erstlich, ob schon die Häuser nur nach der General Rubric v. g. Bayern, Sachsen, Braunschweig &c. &c. aufgeruffen worden, doch ein jeder Herr solchen Hauses in Comitibus erscheinen und votiren können, auch hiernächst sogar die Vota der Länder zum Theil gar selbst, zum Theil ihre Namen und Ruf nach denen Familien geändert, an die sie gefallen, lassen dann diesem zu Folge die Vertheilung von Thüringen unter Hessen und Meissen, und die von dem Meißnischen Hause acquirirte Sächsishe Chur, und Herzogthum verurfachet, daß die Vota von Thüringen und Meissen verschwinden, und dafür die Fürstlich Sächsishe und Hessische, die jetzt im Gange seyn, eingerückt, das Burggrasthum Nürnberg aber mit seinem Voto denen Hochfürstlich Brandenburgischen Platz gemacht, auch die Lande Kärnten, Crain, Steyermark und Tyrol, worauf für Alters, da sie ihre besondere Herren gehabt, auch vielzeit votirt worden, dem Oesterreichischen Voto einverleibet worden, weil deren Besißere bey ihrer Erscheinung nach ihrer vornehmsten personal Qualitet considerirt worden, und nach selbiger votiret, daß (2) die viele erfolgte Standes Erhöhungen die einzige Ursache seyen, die da, um die Fürstliche Vota nicht allzu sehr multipliciren zu lassen, veranlasset, daß man auf die Cautel gedacht, die Habilitatem votandi darauf zu legen, daß sich das Subjectum zuvörderst durch einen Fürstenthümlichen Anschlag an Land und Leuthen dazu qualificiren solle, und daß (3) so gut es vielleicht gewesen wäre, zwischen alten und neuen Fürsten den Unterschied beyzubehalten, daß jene nach dem alten Herkommen durch ihre Geburt ad votum virile im Fürsten Rath qualificirt geblieben wären, diese aber durch Acquisition Fürstenthümlicher Lande sich zuver dazu habitiren müssen, abstrahendo hiervon doch so viel gewiß ist, daß die bey verschiedenen alten Häusern, sonderlich Palz Sachsen und Braunschweig hernach aufgekommene besondere Aufzucht, Rubriquen und daß so ofte neue Vota entstanden, oder in Ihren Häusern Absonderungen vorzufallen und besondere Regierungen angeleget worden, nichts anders, als ein conservirter Rest der nur bemeldeten Geburts Privilegien eines jeden alten Teutschen Fürsten sey, und daß also so wenig ihnen diese Vota zu nehmen seihen, oder darüber secundum pacta & observantiam Domus zu disponiren verwehret werden mag, eben so wenig auch, besonders dem hohen Hause Sachsen die befähig hergebrachte Observantz, die Eintheilung und Participation der Votorum nach der allgemeynen Convenienz des Fürstlichen Hauses, nicht aber nach des Landes Reparatur einzurichten, entzogen und bestritten werden könne.

E

20) Ge.

20) Gehet man die Geschichte des Hauses Sachsen ein wenig durch, so findet man bis auf die mit Chur-Fürst Johann Friederich vorgesehene Veränderung und die fatalen Grumbach'sche Handel in dem Fürstlichen Aufsezen keine andere Rubric, als Sachsen, doch aber alle anwesende Herzoge als *vires videntes*, nach dem zwischen Herzog Johann Wilhelm und seines Bruders Johann Friederichs des mittlern Söhnen, Johann Calime und Johann Ernesto getroffenen Landes- Theilung aber die 3. Aufrufe, Sachsen Weimar, Sachsen Coburg, und Sachsen Eisenach, nach denen damaligen 3. Fürstlich- Sächsischen Residenzen, denen sich hernach in der Weimarischen Linie bey weiteren Verthaltung unter nur gedachten Herzog Johann Wilhelms Söhnen, Herzog Friedrich Wilhelm und Herzog Johannsen, weil ersterer seine Residenz nach Altenburg verlegte, und dafelbst eine besondere Hofhaltung angeleget, Sachsen Altenburg zugesellet, wozu endlich, nach dem die beyde Linien, Altenburg und Weimar nach Herzog Johann Ernsts zu Eisenach Tode die beyde Fürstenthümer Coburg und Eisenach ererbet, und sich die Weimar'sche wieder weiter vertheilet, und Herzog Ernst einen besondern Hof zu Gotha gestiftet, nach Sachsen Gotha gekommen, und hette auch nach diesem Herkommen, als hernach zu Meiningen und Jena besondere Residenzen und Hofhaltungen angeleget worden, noch weiter Sachsen Meiningen und Sachsen Jena *insiretia* dazu kommen müssen, wenn sich nicht das hebe Haus Sachsen, nach seiner Friedliebheit *occasione* derer auf dem Westphälischen Friedens- Congress über die aus denen Theilungen der Fürstlichen Häuier entscheidende *Maliplicatio votorum* von verschiedenen Ständen geführte Beschwerden freywillig entschlossen, seine Vota nicht weiter multipliciren zu wollen, ob dieses in dem Hause Sachsen am Tage liegende Herkommen, die Vota so oft zu multipliciren, als Landes- Theilung vorgekommen, sich mehr auf ein *Jus reale* als personale schicke, kan man sich, weil es von selbst in die Augen fällt, dispensiren, hier auszuführen.

21) Daß aber auch das Herkommen des Fürstlichen gesammten Hauses Ernestinischer Linie mit sich bringe, bey denen *Repartitionibus votorum* nicht auf den Besitz der Lande zu reflectiren, ist ebenfalls eine aus dessen Geschichten bewährte Sache, dieser zu Folge hat Herzog Johann Calime, da er sich mit seinem Bruder Johann Ernst 1596. getheilet, und aus ihren bishero unter dem Nahmen des Fürstenthums Sachsen- Coburg besessenen Landen, zwey Fürstenthümer, Coburg und Eisenach entstanden, wovon der ältere Bruder, Johann Calime Coburg, der jüngere Johann Ernst aber Eisenach bekommen, und darauf in *Comitiis* statt des bishero geführten einen Coburgischen Voti, nunmehr zwey, als Coburg und Eisenach geführt worden, demnach beyde Vota für sich behalten, und zum unvorderschlichen Beweis, daß in dem Hause Sachsen recipirt seye, daß einer das Land besigen, der andere aber das *Votum* führen könne, neben dem Coburgischen Voto auch von dem Eisenach'schen den 16. Januar, 1608. zu Regensburg Possession genommen, ob er gleich *ne glebam quidem terram* von dem Fürstenthum Eisenach besessen.

22) Weiter sind, als nach dieses Herzogs Johann Ernsts Tode die beyde Fürstliche Häuser, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar sich wiessen beyde Fürstenthümer getheilet, zwar die Lande *promiscue* getheilet, und jedem sowohl von dem Coburgischen als Eisenach'schen Fürstenthum Aemter und Städte gegeben worden, die Vota sind aber doch deswegen zum abermaligen deutlichen Zeichen, daß sie nach dem Herkommen und *Principio* des Hauses Sachsen nicht so, wie Sachsen- Saalfeld vergeben will, an dem Lande haften, nicht nach dieser Theilung eingerichtet, sondern nach dem Herzogs Johann Ernsts sämtliche Lande, auf welchen zwey Vota haften, nach dem darüber bereits 1614. errichteten *eventual Reces*s, daß auf diesen Fall dem Hause Weimar vier Sechstel dem

dem Hause Altenburg aber nur zwey Sechstel zufallen sollten, 1640. nach drey Portionen, die die Coburgische, Eisenachische und Gotha'sche benennet worden, wopon die Coburgische

Das Amt und Stadt Coburg, die Stadt Rodach, mit der Helffte von Schalkau, das Gericht zu Gessinshausen, Amt und Stadt Römhild, den Zehenden und die Stadt Hildburghausen, das Amt Neustadt, Stadt Sonneberg mit dem Closter Münchrode, und das Closter Sonnenfeld.

begriffen, und durch das Loos an Sachsen: Altenburg gefallen, getheilet worden, dennoch dem Haus Altenburg, so nur ein Drittel am Lande bekommen, das ganze Coburgische Vocum, dem Haus Sachsen: Weimar aber, so zwey Drittel am Lande erhalten, das Eisenachische bezugeleget, und solcher gestalt zu einem Drittel Landes ein ganzes Vocum, zu zwey Drittel aber auch nur ein Vocum gesetzt worden.

23) Bey dieser Verfassung, nach welcher nummehr die Fürstlich: Weimarische Linie mit dem 1654 entstandenen neuen Gotha'schen Voto, drey, als Weimar, Eisenach und Gotha, die Altenburgische aber zwey, als Altenburg und Coburg führt, ist es auch bis 1672. da das Fürstliche Haus Altenburg abgestorben, geblieben; nach diesem Falle aber eine neue Repartitio votorum fürgezommen worden, die abermahls ohne alle Reflexion auf die Landes: Besizung so eingerichtet worden, daß Herzog Ernestus seinen Herren Vettern von der Weimarischen Linie zwar einen starken Antheil der Altenburgischen Lande abgetreten, die beyden Vota: Altenburg und Coburg aber für sich alleine behalten, und hergegen die Helffte des Eisenachischen, so durch die über Herzogs Albrechts zu Eisenach Anfall zwischen ihm und Herzogen Wilhelm 1645. getroffene Theilung zusamt dem Lande zur Helffte an ihn gekommen, der Weimarischen Linie abgetreten, ob er gleich die Lande, so Er von Herzog Albrecht ererbet, behalten, und solcher gestalt durch diese Theilung von den Altenburgischen Landen, Land ohne Vota, und von den Eisenachischen, Vocum ohne Land gegeneinander heraus gegeben worden, durch diese Act, die Vota und Länder in dem Hause Sachsen zu vertheilen aber, zumahlen nachdem, wenn es nöthig von den Weimar und Eisenachischen Vocis, wie sie bald zu diesem, bald zu jenem Theil, ohne einige Reflexion auf die Lande gekommen, gar leicht ein gleiches dargethan werden könnte, wohl factsam erwiesen, was das Herkommen im Hause Sachsen hierunter mit sich bringe, und daß in diesem hohen Hause die von Sachsen: Saalfeld gegen Sachsen: Weimingen etablirt werden sollende Principia ganz neu seyn.

24) Immaffen denn zu dessen noch weiterem gegenwärtigen Beweiß auch das Exempel des Hennebergischen Voti noch iezo für Augen liegt, anw eichem Sachsen: Weimingen, ob es gleich das Meiste von dem Hennebergischen Landes: Antheil der Gotha'schen Linie besizet, doch nur durch eine bloße Neben: Vollmacht concurriret, und hergegen Sachsen: Hildburghausen, so von Hennebergischen Landen nicht mehr, als die einkige Kellerey zehringen hat, die würckliche Verführung des ganzen Antheils, so der Sachsen: Gotha'schen Linie an dem Hennebergischen Voto zuschreibet, alleine überlassen worden, selbigem auch darüber von niemanden ex capite. daß Er das Land, worauf das Vocum hasste, nicht besize, Anspruch gemacht wird.

25) Bey welchen Sonnen: klaren Umständen denn, und da noch dazu Sachsen: Weimingen zu Erlangung der Halbscheid des Coburgischen Voti seinen Antheil an dem Hennebergischen fahren lassen, wohl sehr unbillig seyn würde, wenn

wenn, was allen andern Herzogen von Sachsen von Alters her recht gewesen, und noch ist, bey diesem Fürstlichen Hause allein aufhören sollte, billig zu seyn, und selbiges zwar geschehen lassen müssen, daß ein anderer Herzog zu Sachsen, nach denen Pactis & Observantia Domus die Hennebergische auf seinen Landen sonst eigentlich habbende Ratam Voti mit seiner Ausschließung führe, sich aber eines gleichen Rechts bey dem Coburgischen Voto, ob es gleich eben so gute Pacta Domus für sich hat, nicht erweuen dürffte.

26) Die Regul, daß niemand ein Votum führen kan, der nicht das Land besitze, daran es klebet, läßt man dahin gestellt seyn, wie weit sie pro futuro zu etabliren seye, retrotrahiren aber läßt sie sich auf das Fürstliche Haus Sachsen ohnmöglich, wenn selbiges nicht in die äusserste Confusion gestürket werden soll, allermassen wenn dieses seyn solte, doch nothwendig das Idioma dazu nach denen Zeiten würde genommen werden müssen, da die besondere Fürstenthümer und darauf gelegte Vota gestiftet worden, sodann aber, da kein einiges von denen fünf Sächsischen Haupt-Fürstenthümern, wovon die Vota den Namen führen, mehr in seiner ersten Consistenz ist, sondern vermassen vertheilet seynd, daß fast kein Herzog zu Sachsen ist, dessen jetzige Lande nicht aus Stücken, die nach der alten Eintheilung eines in dieses, jenes in ein ander Fürstenthum gehören, bestehen, die Vota mit einander wieder in Gemeinschaft und eine inexticable Eintheilung der Participation gerathen müssen.

27) Es würde zu weitläufftig seyn, die Vermengung der Sächsischen Länder, und wie v. g. Sachsen-Gotha vieles besitzt, so ebenabls zu dem Fürstenthum Weimar und Eisenach gehöret, Sachsen-Weimar aber vieles inne hat, so ehedem Altenburgisch und Coburgisch gewesen, zu demonstrieren, doch aber der Mühe werth seyn, um den Ungrund der Saalfeldischen Prætionen zu zeigen, nur ein kleines Muster von der Veränderung des Fürstenthums Coburg an den Tag zu legen.

28) Das Fürstenthum Coburg nebst dem Voto ist zuerst bey der 1572. zwi-
schen Herzogen Johanna Wilhelm und seines Bruders Söhnen, Herzog Johann Casimir und Johann Ernst erfolgeten Landes- Theilung gestiftet worden, und begriffe dazumahl dieses Fürstenthum die ehgedachten beyden Brüdern zugefallene Helffte der sämmtlichen Ernestinischen Landen, von welchem auch darnach von diesen beyden Brüdern in Comitibus unter dem Aufruf Sachsen-Coburg, gleich wie hergezogen auf die andere Helffte von Sachsen-Weimar geschehen, voort worden.

29) Nach diesem wurde 1596. dieses Fürstenthum unter die beyden Brüder getheilet, und für Herzogen Johann Ernestum ein Antheil, daß das Fürstenthum Eisenach benennet werden, abgetheilt, auch darauf ein besonderes Votum gestiftet, so aber, wie schon gemeldet worden, nicht Er, sondern sein Bruder Johann Casimir, in Besitz genommen, das Coburgische aber auf die Herzogen Johann Casimir übergeliebene Lande geleget, die dazumahl aus denen Dörfern, Coburg, Münchroden, Helburg, Eissfeld, Römheld, Nützdorf, Sonnensfeld, Sonneberg, Treffurth, Tenneberg, Gotha und denen Städten Wenda, Neustadt an der Orla, Botenack, Eppels, Numa, Hildburghausen, Rodach, Coburg, Eissfeld, Römheld, Sonneberg, Helburg, Neustadt an der Heyde, Unerflatt, Schalckau, Treffurth, Creutzburg, Gotha, und Walterhausen bestanden.

30) Nach

30) Nach dem Absterben dieser beyden Brüdere, und der über ihre Helffte der sch: Erbschaften Lande 1640. erfolgten Theilung, von welchen Sachsen-Altenburg zwen Sechstel, die Gebrüder zu Weimar aber vier Sechstel bekamen, wurde dieses Vorum abermahls auf die Sachsen-Altenburg zukommende Portion gelegt,

31) Von welchem Hause es hernach bey dessen Abgang 1672. an Herzog Ernst zu Gotha gekommen, und bey der unter seinen Herren Söhnen erfolgten Theilung Herzogen Albrecht zu Coburg und Herzog Bernhard zu Meiningen 1681. aequis paribus zu führen, überlassen worden;

32) Und wenn es nun wahr ist, daß in dem Hause Sachsen, die Vota dertgestalt an denen Landen hätten, daß keiner mehr Theil an dem Voto haben kann, als Er an dem Lande hat, so ist es auch richtig, daß das Coburgische Vorum an allen denen Stücken, darauf das Fürstenthum und das Vorum gestiftet worden, nicht aber an dem geringen Antheil Landes, den Herzog Albrecht zu seiner Seppima aus der väterlichen Verlassenschaft erhalten, und welche nicht mehr, als das Amt Coburg, Amt Rodach, Amt Neustadt, Amt Sonnefeld, Gericht Sommera, Closter Münchroden, und Neuhaus begriffen, auch bloß abzuwe ein Fürstenthum Coburg nach der Residenz, wo Herzog Albrecht Hof gehalten, gleichwie die Meiningsche aus Hennebergischen und Sächsischen Stücken bestehende Landes-Portion das Fürstenthum Meiningen genennet wird, benennet worden; und wozu niemahls mehr als die Helffte des Coburgischen Voti gehört, hätten kan, woher dann, wann dieses Principium richtig seyn solte, man gerne weiter sehen möchte, nachdem von diesem Fürstenthum Coburg verschiedene Stücke, als Werda, Neustadt an der Orla, und Tressurth an Chur-Sachsen und Hessen gekommen, der mehreste und considerabeste Antheil aber, wie solches die nur angeführte Recension der Stücke, woraus das alte Fürstenthum Coburg bestanden, und unter welchen so gar auf Eisenach und Gotha neue Vota gestiftet worden, deutlich erweisen, denen Fürstlichen Häusern Weimar, Gotha und Hildburghausen zuständig seyn, wo Meiningen und Saalfeld die zusamment, wenn man das Fürstenthum Coburg nach seiner ersten Stiftung betrachtet, kaum ein Aehel, und wenn man es auch nur nach der Consistenz, die es 1596. oder auch der, die es 1640. überkommen, und die Lande betrachtet, die Herzog Eneclus pius unter dem Rahmen des Fürstenthums Coburg besessen, doch kaum ein Viertel oder ein Drittel desjenigen alten Fürstenthums Coburg, worauf das Vorum gestiftet worden, und vormahls ganz gehaftet, besessen, mit emander hinkommen, und wieviel dem Fürstl. Hause Saalfeld so von diesem ganzen Fürstenthum nicht mehr als das emkiae Amt Coburg inclusive des Gerichts Rodach, und ins Amt Neustadt gehörigen Kasten-Amts Münchroden innen hat, an dem Voto übrig bleiben würde.

33) Alles bisher angeführte, beweiset also klar, daß das hohe Haus Sachsen die Befugnis hergebracht hat, die Verführung seiner Votorum nach der allgemeinen Conuention des hohen Hauses demjenigen Herrn zu übertragen, dem es selbige zu überlassen gut findet, und darunter nicht auf die Landes Paricipation oder Theilung zu sehen, daß nach dieser im Hause hergebrachten Art und Freyheit Herzog Albrechten und Herzog Bernharden das Coburgische Vorum abgetreten worden, obgleich letzterer von dem, so die Altenburgische Linie unter dem Rahmen des Fürstenthums Coburg besessen, fast gar nichts, ersterer aber nur eine geringe Portion bekommen, und daß folglich Sachsen-Meiningen, da es über die eine Halbscheid des Coburgischen Voti das Herkommen des Fürstlichen Hauses, die Pacta Domus, eine 50. jährige Possession, Kayserl. reiterirte Judicata, und des gesammten Reichs, durch die zugelassene 50. jährige Verführung dieses halben

Voti gegebenen Consensum realem, über die Concurrenz zu der andern Helffte aber, das mit Saalfeld ohnfreytig habende gleiche Erb-Recht, und die Sachsen-Hildburghausische Cessionem Rata für sich hat, sich von einem so fest gegründeten Principio von Sachsen-Saalfeld, durch Aufwerfung solcher Principiorum nicht könne verdringen lassen, die den Statum publicum des gesammten Hauses Sachsen-Ernebstischer Linie inveciren würden, auch wenn sie an sich gelten könnten, doch von Sachsen-Saalfeld, nach dargelegter Beschaffenheit des Fürstenthums Coburg, und des geringen Antheils, so dieses Fürstliche Haus daran hat, nicht allegirt werden könnten.

34) Allermassen doch der Satz richtig ist, daß entweder das Votum dertmassen auf dem Lande hafte, daß es nach keiner andern Proportion geführt werden könne, als das Land besessen wird, oder daß davon durch das Fürstliche Haus abgegangen und die Verfürung demjenigen Herren abgetreten werden könne, dem es die Convenienz zu übertragen erfordert, ist etlicheres, so müssen Sachsen-Gotha, Weimar und Hildburghausen in Consortium admittirt und mehr Theil an dem Voto haben, als Sachsen-Meinungen und Saalfeld, ex Ratione weil sie mehr Land und Leuthe von dem Fürstenthum Coburg, worauf das Votum geknüpft worden, und also haften muß, besitzen, als diese, ist aber letzteres, und können also Meinungen und Saalfeld mit deren Ausschließung das Votum alleine führen, so kann auch Sachsen-Meinungen in specie nichts im Wege stehen, daß nicht die Repartitio Quotæ nach denen Pactis Domus eingerichtet, folglich ihm die dabei gebührende eine Helffte ganz, und an der andern Helffte seine Erb-Portion und cedirte Hildburghausische Rata, einfolglich aber eine Participatio prior sicher bleibe, allermassen ja Sachsen-Saalfeld nicht ein Principium zu zwey contrariis Sätzen gebrauchen, und dem zu Folge Sachsen-Meinungen sein ohnfreytiges Principium voti ex capite possessionis majoris partis terræ disputiren kann, da es doch mit diesem Fürstlichen Hause ganz einig seyn wird, diesen Satz zu verwerfen, wenn Weimar, Gotha und Hildburghausen contra pacta Domus aus diesem Principio eine nach dem Befehl der Pertinenz-Ertheile des Fürstenthums Coburg proportionirte Concurrenz an dem Voto begehren wollten.

35) Und wie sich nun diesem nach von selbst offenbaren wird, daß alles was Sachsen-Saalfeld von der ungleichen Besizung des Landes, woran das Votum hafte, und daher ihm zukommen sollenden stärckern oder wenigstens gleichen Participation an dem Coburgischen Voto vorbringen will, nach dem Revera weder Sachsen-Meinungen noch Sachsen-Saalfeld das Fürstenthum Coburg, worauf das Votum concurrirt worden, besitzen, auf bloßen Sophismatibus beruhe, allermassen das eigentliche wahre Fürstenthum Coburg, unter welchem Nahmen anfänglich die gesammte Lande die Herzog Johann Friederich des mittlern hende Söhne, Johann Casimir und Johann Ernst besaßen, verstanden, 1696. aber davon das Fürstenthum Eisenach abgetheilet worden, so wie es 1608. da auf diesem Ueberrest das Coburgische Votum private, auf die abgeforderte Lande aber das Eisenachische concurrirt worden, existirt, gar nicht mehr vorhanden, und unter dem gesammten Hause Sachsen-Weimar und Gothaischer Linie bereits nach Herzog Johann Ernst 1678. erfolgten Absterben vertheilt, das darauf gewesene Votum aber, obgleich die Weimarische Linie viel von dem Lande bekommen, doch allein bey der Gothaischen gelassen worden, in welcher es denn bey der unter Herzog Ernests pñ Söhnen erfolgten weitem Theilung, nach dem über die Eintheilung derer Votorum in dem Hause Sachsen üblichen Verkommen und Freyheit, zur Halbtheil auf Herzogs Albrechts Landes-Portion, die zwar nach der Residenz abermahls abutiv das Fürstenthum Coburg genennet worden, keinesweges aber das alte Fürstenthum Coburg ausgemacht, noch auch unter dieser

dieser Nennung übergeben worden, und zur andern Hallschied auf Herzog Bernhards Feine gelegt, und diesen beyden Fürstlichen Herren Brüdern und ihren Erben überlassen worden, folglich aber Sachsen-Saalfeldischer Seite eben so unrichtlich ist, sich bey dieser Sache auf das bereits 1640. dismembrierte Fürstenthum Coburg berufen, oder selbigem die 1680. Herzog Albrechten cedirte Landes-Portion substituiren zu wollen, als Sachsen-Meinungen pleno jure berechtiget ist, wenn ja von Hofung derer Votorum in Landen gesprochen werden soll und muß, zu behaupten, daß das Herzog Bernharden cedirte halbe Coburgische Votum eben so gut an dessen Lande geheffret worden, als die andere Helffte an Herzog Albrechts Portion affigirt worden, und wie es gleich viel seye, ein Votum auf ein ander Erbfich Land mit legen, oder selbiges auf einem kleinen Theil desjenigen, worauf es eigentlich haften sollte, zu concentriren, auch folglich wer das letztere zu thun Zug habe, auch zu dem ersteren berechtiget seyn müste, also auch dem Hause Sachsen ebenso zur Frey gestanden, auf die Herzog Bernharden überlassene Landes-Portion die Helffte des Coburgischen Voti zu legen, als es die sonst eigentlich darauf bestehende Katam des Hennebergischen davon abnehmen, und an Hildburghausen übertragen, auch die andere Helffte auf Herzog Albrechts Landes-Portion legen können, wannhero und da solcher gestalt nicht allein aus dem, daß das gesammte Reich, unter dessen Augen alle diese Translationes geschehen, die darüber getroffene Pacta, auch von Seiner Kayserlichen Majestät confirmirt und Sachsen-Meinungen sowohl als Hildburghausen ohne einige Contradiction zu dem Reces-mäßigen Verführen der Coburg- und Hennebergischen Votorum admittirt worden, per ipsum factum seinen Consensum realem zu dieser im Hause Sachsen gemachten neuen Regulirung der Coburg- und Hennebergischen Votorum gegeben, nothwendig folget, daß Sachsen-Meinungen mit dem im Besiß habenden halben Voto Coburgico in keinen weitem Streit geschloffen werden könne, sondern auch, daß weiters, da auf Herzog Albrechts Landes-Portion nie mehr als ein halbes Votum gehaffet, von selbigem aber niemand mehr erben kann, als er selbst bebesen, und Sachsen-Saalfeld so wenig zu dessen halben Voto als seiner übrigen Verlassenschaft alleiniger Erbe seyn, und sich selbiges, wie doch aber geschähe, wann es mit Sachsen-Meinungen zu gleichen Theilen bey dem Votogieng, allein vindiciren kann, es ohnmöglich anders seyn könne, als daß aller Sachsen-Saalfeldischen leeren Einstreuungen ohneachtet Sachsen-Meinungen seine eigene jure proprio ex pacto von 1681. besitzende und per Judicata Casarea toties quoties confirmirte Helffte des Coburgischen Voti private behafften, und zu der Dimina Albertina, nach seinem Erb-Recht, und der Hildburghausischen Cession zu gleichen Theilen concurriren, folglich von dem ganzen Voto drey Viertel haben müssen, Saalfeld aber nicht mehr als ein Viertel eingestehen können, dieses letztere Fürstliche Haus auch überhaupt nicht eher admittibel sey, bis der ihm ex Receslo Gothano von 1717. auferlegte, und per Sententiam Casaream vom 18. Novemb. ejusdem anni bestärckten Condition, daß nemlich ehe Saalfeld admittirt werde, zuvor die Proportion der Concurrenten richtig zu stellen seye, ein Genüge geschehen.

36) Immassen denn auch zu allem Ueberflus selbst das Fürstliche Conclusum vom 26. Aprilis 1715. womit Sachsen-Saalfeld seinen unbilligen Præfensionibus einen falschen Anstrich zu geben, sich ganz vergeblich bemühet, mehr für Sachsen-Meinungen als Sachsen-Saalfeld wirbt, und auf keine Art zu demjenigen Sensus zu deflecturen ist, dem man ihm zu Saalfelden dichten will, denn die Rationes, warum dazumahl die Translation des Grubenhagischen Voti placidirt worden? nemlich weil es Res domestica, und die Anzahl der Fürstlichen Votorum nicht dadurch multiplicirt würde, auch des Herzogs zu Blankenburg Durchlaucht einen Antheil des Fürstenthums Grubenhagen besafften, walten bey Sachsen-Mein.

Meiningen auch vor, folglich kann sich dieses Fürstliche Haus, zumahl bey habender 50. jähriger Possession der einen Helffte, und so unstreitig in die Augen fallenden Erb-Rechte an der andern gleiche Billigkeit, versprechen.

37) Und was die angehängte Reservacion betriefft, daß der Grubenhagische Casus künftig von

Niemanden in consequentiam solle angezogen, noch auf andere nicht alle obige Umstände habende Fälle applicirt werden können, weil man von dem in denen Reichs-Satzungen und der Observantz gegründeten Principio, Krafft dessen niemanden im Fürsten-Rath Votum & Sessionem haben könne, der nicht ein Fürstenthum, dem dieses Recht Consensu Statuum anklebet, jure proprio & territoriali besitze, nicht abzuweichen gedencke,

So triefft solche ebenfalls das Haus Sachsen = Meiningen im geringsten nicht, erstlich weil es in allen denen Umständen des Grubenhagischen Casus, daß nemlich der Casus domesticus ist, die Vota dadurch nicht vermehret worden, Sachsen = Meiningen auch einen Antheil des Fürstenthums Coburg besitzet, lieber, und also die Reservacion, die bloß auf die gerüchert ist, die in andern Umständen stehen, bezogen aber denen, die in gleichen Circumstantiis sich befinden, sich auf diesen Casum zu beruffen, vielmehr nachläßet, diesem Fürstlichen Hause eher zu statten kommet, als schadet; und zweitens, weil Sachsen = Meiningen auch im übrigen in dem in gedachter Reservacion bedungenen Casu requiritus stehet, und eine 1681. aus Herzog Leutis Verlassenschaft erlangte Fürstliche Landes = Portion proprio & territoriali jure besitzet, auf welche per Pacta Domus & Judicia Caesarea das halbe Coburgische Votum geleyet, solches alles auch per Consensum realem Statuum, daß dieses Fürstliche Haus, ohne einige Contradiction im Fürstlichen Collegio recipirt, und bey 50. Jahren zu geruhiger Verführung dieses halben Voti zugelassen worden, bestärket worden, selgliche diese Reservacio Collegii Principum dem Hause Sachsen = Saalfeld, so nie mit dem Beweise aufkommen wird, daß Herzog Albrechts Landes = Portion ein Fürstenthum Coburg gewesen, dem das ganze Votum anklebet, im mindesten nicht zu statten kommen kann, hierneben aber Reichs = Kundigist, daß die Observantia. generales Imperii keinm Fürstlichen Hause weiter entgegen gesetzet werden können, als sie denen besondern, die das Haus hergebracht, nicht derogiren, woraus dann folget, daß auch Saxe Saxonica zuverderst ex Observantia Domus, die dann alle nthalten für Sachsen = Meiningen freiten, adjudicirt werden müssen; Zumassen denn auch anderer Gestalt im Reich die größten Confusiones. sonderlich in Comitibus entstehen, und wenige Chur- und Fürstliche Häuser bey ihrer jetzigen Fassung würden bleiben können, wenn der Satz, daß Observantia speciales Domus denen Observantia Imperii derogiren, sollte in Zweifel gezogen werden, Observantia Imperii bringet, e. g. ohnstreitig mit sich, daß auf einem Lande nicht zweyerley Respectu hafften können, und also auf ein Land nicht in beyden höheren Collegiis dem Chur- und Fürstlichen, Sitz und Stimme angenommen werden könne, es haben auch aus eben diesem Fundamento die alten Chur- Fürstenthümer Sachsen und Brandenburg kein Votum & Sessionem im Fürsten = Rath, und ist die Albertinische Sächsische Linie, so bald sie die Chur bekommen, aus dem Fürsten = Rath abgetreten, und statt ihrer die Ernestinische eingerückt, hat auch die Rheinische Pfalz auf dieseljenige Lande, die bey dem Elektoratu geblieben, und selbigen constituet, nie Sitz und Stimme im Fürsten = Rath genommen, herentgegen aber hat die Observantia Imperii entgegen das hohe Chur- Haus Bayern, da es die Chur bekommen, obgleich selbiae auf das Herzogthum Bayern constituet und geheffret worden, und diese Lande von dieser Zeit an eigentlich kein Fürstenthum, sondern ein

ein Churfürstenthum seye, dennoch, des selbigen vormahls angelebte Herzoglich Bayerische Votum behalten, auch weiter das hohe Chur Haus Braunschweig, da aus dessen drey Fürstenthümern Braunschweig-Zell, Kallenberg und Grubenhagen das neunte Churfürstenthum gemacht, auch diese Lande zu dem Ende in ein Corpus consolidirt, und mit der Chur behaftet worden, folglich re ipsa naturam & ius inuicem, doch die davon vormahls geführte 3. Vota conservirt, auch weniger nicht Chur: Pfalz, als die vormahls von den Chur: Landen abgetheilte Fürstenthümer Lautern, Simmern und Neuburg wieder damit consolidirt worden, diese 3. stücke Stimmen im Fürsten: Rath conservirt, alles dieses gründet sich auf Observantias speciales der Durchläuchtigsten Häuser, die der observantia generalis Imperii, nach welcher ein Land in regula nicht zweyerley Axiomata haben kann, sondern das größere das kleinere absorbit, derogirt, was dieses billig ist, ist ohnschuld dem Durchläuchtigsten Hause Sachsen auch recht, und müssen also, wenn von der repartitione der selbigen zusehenden Reichs: Votorum die Frage entsethet, auch zuseherst dessen observantia Domus in Betracht gezogen, und pro norma iudicandi genommen werden.

37) Die kurze und wahre Beschaffenheit der 5. Sächsischen Votorum wie auch der Art und Weise sich über deren Verführung zu vergleichen, ist demnach nach denen Geschichten und Pactis Domus mit wenigem diese. 1572. sind die sächsische Erbsächsischen Lande in zwen Theile getheilt worden. Herzog Johann Wilhelm hat die eine Helffte unter dem Nahmen des Fürstenthums Weimar, und Herzog Johann Friedrichs Sohn, Johann Casimir, und Johann Ernst, die andere Helffte unter dem Nahmen des Fürstenthums Coburg bekommen, und jeder Theil von seinen Landen unter dem Nahmen von Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg zu votiren angefangen, die Weimarische Lande sind 1603. unter obgedachten Herzog Johann Wilhelms ältesten Sohns, Friederich Wilhelms, nach gelassenen Postumo auch Friederich Wilhelm genannt, und zweyten Sohn Herzog Johann wiederum in die Fürstenthümer Altenburg und Weimar auf das neue getheilt, und darauf von Herzog Friederich Wilhelm und seinem Hause unter dem Nahmen von Sachsen-Altenburg votirt, von Herzog Iohannsen und seinen Erben aber das Sachsen-Weimarische Votum fortgeführt worden:

38) Ingleichen ist das Fürstenthum Coburg 1596. unter die beyden Brüder Johann Casimir und Johann Ernst in die beyden Fürstenthümer Coburg und Eisenach getheilt, und darauf 1608. auf Herzog Johann Ernsts Landes-Portion unter dem Auftruf von Sachsen-Eisenach abermahls ein neues Votum entstanden, auf dem Herzog Johann Casimir überbliebenen Rest aber, das Sachsen-Coburgische Votum fortgeführt worden.

39) Diese von Herzog Johann Friederich dem mittlern abstammende Linie ist 1638. mit Herzog Johann Ernst ausgestorben und sind die beyde Fürstenthümer Coburg und Eisenach an die beyden Fürstl. Häuser Altenburg und Weimar gefallen, mithin wieder bey einem Stamm consolidirt worden; Diese nun hatten sich durch einen Reces bereits 1634. dahin verglichen, daß eventiente causa an das Haus Altenburg ztel und an das Haus Weimar ztel kommen solten, und nach dieser Abrede wurden auch beyde Fürstenthümer Coburg und Eisenach 1640. in 3. Portionen, die Coburgische, Eisenachische und Gothaische benahmt, gesetzt, die Gothaische an statt ztel dem Hause Weimar gegeben, um die andere beyde aber geloset, da dann die Coburgische auf Sachsen-Altenburg, die Eisenachische aber auf Sachsen-Weimar kommen, Ratione Votorum aber beliebt worden, das Eisenachische der Weimarischen Linie, das Coburgische aber der Altenburgischen zu lassen, ohne einige Rücksicht auf die ungleiche Theilung der Lande, und daß solcher Gestalten auf

auf Jtel Land ein ganzes Votum, und auf Jtel auch nur eines kommen, und nach dieser Theilung haben sich die Hochfürstl. Hrn. Brüdere zu Weimar, Wilhelm Albrecht und Ernst obermals in 3 gleiche Theile, die die Fürstenthümer Weimar, Eisenach und Gotha genannt wurden, getheilet, und als Herzog Albrecht 1645 starb, wurde dessen Fürstenthum Eisenach abermals in zwey Theile, das Eisenach- und Hildburghäuser benannt, wovon das erstere an Weimar das letztere aber an Gotha fiel, geteilet und getheilet, Ratione Votorum aber es so gehalten, daß so lange Herzog Albrecht gelebt, die drey Herren Brüdere zu Weimar die beyden Vota, Weimar und Eisenach in Communione behalten, nach dessen Tode aber, und da Herzog Ernst 1653. den 13. April das Gothaische Votum introducirt, das Haus Weimar das Weimarische, das Haus Gotha aber das Gothaische alleine geführt, hingegen das Eisenachische beyden gemein geblieben, und also solcher Gestalt vor dar an die Altenburgische Linie zwey Vota, Coburg und Altenburg, die Weimarische aber drey, Weimar, Eisenach, und Gotha geführt, in welchem Stande es bis 1672 geblieben, da das Haus Altenburg ausgestorben, und durch die Theilung dessn Lande sich der Status dahin geändert, daß Herzog Ernestus zwar ein n. Theil der Altenburgischen Landen an seinen Herrn Vettern zu Weimar abgetreten, die beyden Vota, Coburg und Altenburg aber, die diese Linie besessen, alleine behalten, hingegen aber das bishero zur Helffte gehabte, und ratione der 1645. aus Herzogs Albrechts Erbschafft erhaltenen Eisenachischen Lande mit verführte Eisenachische Votum an die Weimarische Linie allein überlassen, womit sich denn der Status dahin invertirt, daß nunmehr die Gothaische Linie 3. Vota, Coburg, Altenburg, und Gotha erlangt, die Weimarische aber nur zwey, Weimar und Eisenach behalten; alles dieses aber ohne einigen respectum auf die Landes Besizung, geschehen, indeme Herzog Ernestus das halbe Eisenachische Votum, ohne etwas an den Landen abzutreten, zurück gegeben, die Coburg- und Altenburgische aber behalten ob er gleich ein notables Antheil Land abgetreten.

40) Und über diese der Gothaischen Linie 1672. zugefallene drey Vota, Coburg, Altenburg, und Gotha, nebst der Antheil an dem Hennebergischen Voto nun haben sich nach Herzogs Ernesti pii Absterben dessen 7. Herren Söhne, Friederich, Albrecht, Bernhard, Christian, Heinrich, Ernst, und Johann Ernst, abermals dahin verglichen, daß die vier jüngere Herren Brüder, wie überhaupt von Verführung der hohen Lorum in ihren alligirten Landes-Portionen, also besonders von aller concurrenz an den Reichs- und Creyß-Votis abgestanden, und ihr Recht an Herzogen Friederich und seine Erben per commissionem perpetuam vigore recessuum de annis 1679. 1680. & 1695. übertragen; dieser aber und die beyden ältere Herren Brüder Albrecht und Bernhard sich 1680. und 1681. wieder dahin verglichen, daß Herzog Friederich und seine Erben die beyden Vota Gotha und Altenburg alleine behalten, denen beyden Herren Brüdern aber, nebst einer einem jeden cum pleno jure territorii abzutretenden völligen Septima an Land und Leuthen das Coburgische Votum aequis partibus zu verführen überlassen sollte. Bey welcher Theilung zu merken ist, daß wie das Land, also auch die Vota in Septimas geteilet worden, und dem zu Folge, wie Hergoa Friederich für sich und die vier jüngere Herren Brüder durch die Altenburg- und Gothaische Vota, und den Antheil an dem Hennebergischen, s. Septimas behalten, also den beyden älteren Herren Brüdern ihre Septima durch das Coburgische Votum ergänzet, und also folglich Herzogen Bernharden um den ihme gebührenden Antheil der Väterlichen Verlassenschaft zu compleiren nothwendig die Helffte eines Voti abgetreten werden mußte.

41) Nimmt man nun nach dieser wahren Geschichte- Erzählung das Idioma des Coburgischen Voti für sich, so findet sich, daß es von 40. 1672. bis 1696. auf

auf der ganzen Hälfte der Ernestinischen Lande, wie sie in der Theilung an die beyden Brüder Herzog Johann Casimir und Herzogen Joh. Ernst gekommen, gehaffter, hergezogen von 1556. bis 1640. auf der Herzogen Johann Casimir übergeblichen Portion gelegen, von dieser aber 1640. abermahls abgenommen, und auf die dem Hause Sachsen-Altenburg von den beyden Fürstentümern Eisenach und Coburg zugetheilten Theil geschlagen worden, wobey es bis 1672. geblieben, da es nebst dem Altenburgischen Voto Herzogen Ernesto sammt denjenigen Landen, wovon es der Altenburgischen Verlassenschaft zu gefallen, überlassen, und endlich 1680. und 1681. wiederum aus dessen Erbschafft an Herzogen Albrecht und Wertharden gekommen, und mit ihren beyden Landes Portionen consolidirt worden, und ist wohl nicht zu befinden, warum, da bey denen sovielmahls erfolgten Theilungen niemahls examinirt worden, aus was für Stücken diejenige Landes Portionen bestehen, wozu das Coburgische Votum geleyt worden, eben die von 1680. und 1681. einer ändern und zwar solchen Beschaffenheit seyn solle? daß dabey bloß Herzog Albrechts, nicht aber auch Herzog Werthards Landes Portion considerirt und dafür gehalten werden müste, daß das Votum bloß auf jenen, nicht aber auf diese geleyt worden, und werden können? Da doch der Recessus davon mit keinem Wort, wohl aber expressis verbis gedencket, daß beide Herren Brüder das Coburgische Votum æquis partibus zu führen haben sollen;

42) Allermaßen, ob zwar Sachsen-Saalfeld geschwind mit der Antwort fertig seyn wird, daß Herzog Werthards Landes Portion aus lauter Hennebergischen mit einem besondern Voto behafften Landen, die mit keinem Sächsischen Voto afficirt werden können, bestünde, solches doch gar wenig zur Sache thun wird, wenn man nur erstlich voraus sehet, daß, wenn ja allenfalls bey diesem Voto ein Fürstenthum Coburg, woran das Votum haffte, und hafften muß, zum Fundamento der Participation an selbigen gekommen werden müsse, solches doch niemahls bey Herzog Albrechts Landes Portion, nachdem zu selbigem nie mehr als die Hälfte geböret, gesucht werden könne, sondern wenigstens auf die Gestalt zurück gegangen werden müste, in welcher das Coburgische Votum 1640. an das Haus Altenburg, mit denen aus Herzog Johann Ernsts Verlassenschaft unter dem Nahmen des Coburgischen Hauses selbigen zugesallenen Landen, gerathen, und nachhero bey selbigem bis 1672. geblieben, da es an Sachsen-Gotha gekommen, und denn, daß das hohe Haus Sachsen circa repartitionem votorum bey den Sächsischen nicht weniger Recht als bey denen Hennebergischen, und bey denen Hennebergischen nicht mehr als bey jenen haben könne, weil Reichs Vota und Länder hierüber von einerley Natur seyn, und kein majus & minus admittiren, wohl aber von einem auf das andere der richtige Schluß folget, daß was bey dem einem angegangen, bey dem andern mit in der Befugniß gestanden habe.

43) Und considerirt man nun hier das Hennebergische Votum und Lande, so sind 1661. da die Erb-Theilung vorgegangen der Fürstl. Ernestinischen Linie zugekommen, Amt Zinnenau, Amt Sand, Amt Wasungen, Amt Freyenbreitungen, Amt Kaltnordheim, Amt und Stadt Themar, Amt Maßfeld, Amt und Stadt Meiningen, Kellerey Böhringen, Cammer-Buch Henneberg, und Hof Milß, wovon bey weiterer Theilung die Aemter Zinnenau und Kaltemordheim bey der Weymarischen Branche geblieben, das übrige alles aber an die Gothaische gefallen, auf diese sämmtliche Hennebergische Aemter nun concurrirt die Sachsen-Gothaische Linie nach dem verglichenen Tucto zur Hälfte bey dem Hennebergischen Voto, die Aemter aber werden so besessen, daß demahlen Gotha und Saalfeld Themar in Gemeinschaft, Sachsen-Hildburghausen die Kellerey Böhringen, und Sachsen Meiningen alles übrige besiget, gleichwohl aber das halbe Hennebergische Votum, so der Gothaischen Linie zufliehet, bloß und allein von Sachsen

Sachsen-Hildburghausen geführt wird, woraus dann, wenn man dieses nach dem obigen Principio, so nicht an zu seihen siehet, daß Reichs-Lande und Vota einer Natur, folglich nicht bey einem verbotthen seyn kann, was bey dem andern angebet, examinirt, folget, daß so lang Sachsen-Saalfeld nicht ten Unterschied weislich machet, was mit dem Hennebergischen Voto und Landen angegangen, auch mit dem Sächsischen Recht seyn muß, mithin da bey ersterem Sachsen-Meinungen die Lande ohne Votum nehmen, und dieses letzteren Verführung an Sachsen-Hildburghausen lassen müssen, auch nicht disputirt werden möge, daß ihm zu seinen Landen die Helffte an der Verführung des Coburgischen Voti geschlagen werden können, hernach aber, und wenn man, dieses auch bey Seite gesetzt, seine Rücksicht bloß auf das Fürstenthum Coburg nimmt, und auch mit Sachsen-Saalfeld behauptet, daß das Votum hieran kaffte, und nach keiner andern Proportion reparirt werden könne, als es besessen wird, zum fundament nimmt, so kann doch Sachsen-Saalfeld nicht in Zweifel ziehen, daß so denn auch ein jeder, der von diesen Landen etwas begehret, pro rata an dem Voto concurieren müsse, folglich das Fürstl. Haus Hildburghausen um so weniger ausschließen, als ja dessen Concurrenz Recht nach allen Sententis Casareis in re iudicata beruhet, und dieses nun, wie gefaget, zum fundament genommen, und hernach das Fürstenthum Coburg, nach dem statu von 1640. da dessen dritte diminution an Landen erfolget, das Votum aber noch ganz dabey geblieben, und die in omnem eventum, wenn die Landes-Possession, ja das Fundamentum abgeben müßte, die einzige Norma normans seyn könnte, considerirt, so hat solches 1640. bestanden aus

Amte und Stadt Coburg, mit der Vestung, und Kassen-Amte daselbst, ber Stadt Rodach, und dem halben Gericht zu Schalckau, dem Gerichte zu Gestingshausen, Amte und Stadt Römhild, sammt dem Stifft daselbst, dem Zehenden und Stadt Hildburghausen, mit den Ein- und Zugehörungen Amte und Stadt, Neustadt, Stadt Sonneberg, auch den Closter Münchroden, und dem Closter Sonnfeld.

Besiget aber von allen diesen Sachsen-Saalfeld nicht mehr, als das einzige Amte Coburg inclusive des Gerichts Rodach, und in das Amte-Neustatt gehörigen Kassens-Amtes Münchroden, die übrige aber insgesammt Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen; und da nun Sachsen-Hildburghausen auf seine an dem Fürstenthum Coburg besitzende Lande, so gut Particeps voti ist, als S. Meinungen und Sachsen-Saalfeld, auch dafür per iudicata Casarea erkläret und erkannt worden, sich aber über seine Mitführung mit Sachsen-Meinungen übergeben, und sie selbst gen cedirt, wogegen sich Sachsen-Meinungen der Mitführung des Hennebergischen Voti begeben; so möchte man wohl sehen, wie Sachsen-Saalfeld auch selbst aus seinem eigenen Principio der Landes-Besitzung sich an dem Coburgischen Voto Sachsen-Meinungen gleich, oder gar vorsetzen können, oder warum der Vergleich zwischen Meinungen und Hildburghausen ratione des Hennebergischen-Voti bestehen, ratione des Coburgischen aber ungültig seyn solle, und was man zu Saalfeld für Zug und Macht haben könne, wenn von einem Fürstenthum Coburg und dem daran klebenden Voto die Rede seyn soll, erstlich Herzogs Albrechts Landes-Portion und hernach noch dazzu auch von selbiger bloß die Stücke die Meinungen und Saalfeld davon besigen, für das Totum auszugeben, die Hildburghausische aber, die equalis iuris & qualitatis seyn, davon auszuschließen. Daß dergleichen dessen ungegründeter Begierde, von dem Voto mehr als sich gebühret, an sich zu ziehen ganz gemäß und dienlich seye, raumet man gerne ein, der Wahrheit und dem Rechte aber ist es desto mehr entgegen, und das Fürstl. Haus Meinungen eben so wenig schuldig, sich gegen selbige etwas aufdringen zu lassen, als man im übrigen beklaget daß man dem Publico mit einer so umständlichen Vorlegung der Sache auf das

Neue

Neue beschwerlich fallen, und darüber weiter in den Zustand und Verfassung des gesammten hohen Hauses Sachsen eingehen muß, als man gerne gethan hat, solches aber, um denen gegentheiligen Glaucomabus ein Ende zu machen, nicht ändern können.

Es kommt dann nun also in dieser Sache auf die Observanz des Hauses Sachsen, und die Sachsen Meiningische Possession der einen Hälfte Voti, und Erb-Rechts an der andern, oder auf den Besiz des Fürstenthums Coburg an; ist erklertes, so hat Sachsen Meiningen alles für sich, Sachsen Saalfeld aber nichts; und ist letzteres, so muß nothwendig das Fürstenthum Coburg so wohl nach der Gestalt, darin es sich, wie zuletzt das Votum gang daran gehandelt, befunden, und wie die dazumahl dazu gehörige Stücke sezo belessen werden, betrachtet, als auch weder auf diesem, noch auf den Fall, da auch bloß die Portio Albertina dara für gehalten würde, die von Hildburghausen, so wohl von denjenigen Landen die das wahre Fürstenthum Coburg, woran ih-mahls das Votum gang gehandelt, als der Albertinischen Verlassenschaft belessen werdende Portion, nachdem ja Sachsen Saalfeld diesem Fürstlichen Hause weder an denen Landen noch Voto sein Mits Erb-Recht bestreiten kann, noch auch je besritten, davon ausgeschloffen werden, hiernach aber auch der Status possessionis retrarum allezeit für Sachsen-Meiningen und Hildburghausen majorem partem voti auszuweisen, die Sachsen Hildburghausische an Sachsen-Meiningen geschehene Cession auch noch hierdurch durch Sachsen Saalfeldsiche eigene Bekänntniß bestärket werden, daß dieses Fürstl. Haus in dieser ganzen Sache beständig sich selbst auf die ihm von Sachsen-Gotha beschehene Cessionem Rata Voti berufen, und selbige bey der Concurrenz gegen Sachsen-Meiningen mit in die Proportion zu bringen begehret, da doch Sachsen-Gotha bey der Theilung des Fürstenthums Coburg, Römheld, und Eisenberg, seine Befriedigungen bloß aus Eisenberg- und Römheldischen Landen genommen, auf die Coburgische aber gang renuntirt, und man folglich einen jeden Unpartheyischen frey judiciren lassen kan, welche von beyden Cessionibus, die von Sachsen-Gotha an Saalfeld beschehen, da Sachsen-Gotha nichts von denen Coburgischen Landen participiret, oder der Hildburghausischen, die an Meiningen geschehen, da Hildburghausen einen notablen Antheil Coburgischer Lande bekommen, und besizet, nach denen eigenen Saalfeldischen Principiis, daß die Vota an denen Landen hoffen sollen, die gegründeste und kräftigste seye, und wer nach allen diesem am fernschafftlichsten und billiasten handelt. Sachsen-Meiningen, so Sachsen Saalfeld den Effect der Gothaischen Cession nie disputirt, und allezeit gerne gegönnet, oder Sachsen Saalfeld, so Sachsen-Meiningen den Effect der Hildburghausischen gegen alles Rechte und die Natur der Sache abstreiten will. Und ob nicht Sachsen Saalfeld eo ipso da es sich von Sachsen-Gotha, so sich doch von Herzog Albrechts Coburgischen Landes Portion los gesagt, und sine Befriedigung aus dem Eisenbergisch- und Römheldischen genommen, dennoch dessen Ratum Voti cediren lassen, solche auch bey Regulirung der Proportion in computum bringen will, geschick muß, dieses aus zweyen Fundamentis sibi invicem contradicentibus streite, und daß entweder, wenn dessen Principium richtig ist, daß Niemand an dem Coburgischen Voto mehr Theil haben könne, als er von Herzog Albrechts hinterlassenen Landen besizet, auch Sachsen-Gotha, so nichts von diesen Landen geerbet, keinen Antheil an dem Voto erben, folglich auch nichts an Sachsen-Saalfeld cediren kan, oder aber eo ipso, und wenn dies Cessio Gothana dennoch für Sachsen Saalfeld gelten soll, das obgedachte Principium wegsallen und per ipsam Exemplum Saalfeldensie erscheinen muß, daß in dem Fürstl. Hause Sachsen das Erb-Recht an die Vota, und dessen Eintheilung sich nicht nach denen Landen, sondern denen Pactis, Observanz, und Convenienz des Fürstl. Hauses richte, Sachsen Saalfeld auch diese Regul, wenn sie seinen Vortheil befördert, gang

gerne annehmen, und sich selbst darnach zu richten begehren, für Sachsen-Meinungen sie aber gegen sich nicht gelten lassen, folglich aber in einer Sache contra iuris analogiam zweyerley Recht statuiren wolle. Wie unrecht aber dieses seye wiesste sich aus vorsehenden, und denen Principiis juris naturæ. Herzog Ernst bestusse 33 Fürstenthum und 33 Votum, und hinterließ 7. Söhne, die gleiches Recht zu seiner Verlassenschaft hatten, und gebührete also jedem eine Septima Landes, und ein halbes Votum. Herzog Bernhard ware der dritte unter diesen 7. Söhnen, und mußte also gleich andern eine Septimam Landes und ein halbes Votum haben; hierzu hätte sich nun zwar, weil ihm seine Landes-Portion mit Hennebergischen Landen vergnüget worden, auch das halbe Hennebergische Votum am besten geschickt; weilen aber Herzog Bernhard, als der dritte Prinz in der Geburt, sich in Comitibus nicht so weit unter seine andern Herrn Brüder setzen lassen wollen, als Henneberg nach denen Sächsischen Votis ist, so behielten Herzog Friedrich und die vier jüngere Herren Brüder dieses halbe Votum, und Herzog Bernhard bekam seine Septimam von denen drey und einem halben Voto Durch die Helffte des Coburgischen, besage der Recessum von 1680. und 1681., mithin kan dem Fürstlichen Hause Meiningen an dem dadurch erlangten halben Coburgischen Voto Niemand etwas disputiren, ohne dessen obnschrittige Septimam von Herzog Ernesti Erbschafft anzusechten, und die ganze Brüderliche Theilung, zu außserer Confusion der ganzen Gotha'schen Linie, um zu stößen. Und Herzog Albrecht zu Coburg hinterließ 6. Brüder, Herzog Friedrichen zu Gotha, Bernharden zu Meiningen, Heinrichen zu Römhild, Christian zu Eisenberg, Ernestum zu Hildburghausen, Joh. Ernst zu Saalfeld, von diesen ware zu seiner Erbschafft einer so nahe wie der andere, und gebührete Herzog Bernharden gleiches Recht mit den übrigen; seine Verlassenschaft bestunde nebst seiner Landes-Portion in dem halben Coburgischen Voto, folglich kommt dem Hause Meiningen hiervon auch seine Rata zu. Ehe die Succession aber seiner Verlassenschaft regulirt wurde, sind auch Römhild und Eisenberg abgestorben, und also zu denen 3. Landes-Portionen Coburg, Römhild, und Eisenberg, 4. Stämme, die æquis partibus, außer was Sachsen-Gotha gegen Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld pro portione virili, nach dem Recessu von 1680. voraus genommen, succedirt, übrig geblieben; von diesen hat Sachsen-Gotha seine Befriedigung an Landen durch Eisenberg genommen, und auf die Coburgische renuntirret, seine Rata von Voti aber an Saalfeld cediret; Sachsen-Hildburghausen aber seine Rata von Voti Sachsen-Meiningen über lassen. Aus welschem allen denn klar ist, daß Sachsen-Meiningen ex Hæreditate fraterna mit Saalfeld an der Dimidia Voti zu gleichen Theilen gebe, die andere Dimidiam aber, als ein wesentliches Stück der von der Groß-Väterlichen Verlassenschaft ihm gebührenden Septima ungekränkt behalten, und also an dem andern Voto 3 haben mußte.

Ben,

Beylagen

sub Lit. A.

Extract Recessus de 8. Martii 1679.

§. 6.

Singegen aber sollen und wollen sechsens, mehr höchst gedachte Ihre Durchlauchtigkeiten mit Erb- und eigenthümlicher Ueberlass- und Uebersetzung aller angeführten Hoheiten, Regalien, und Emolumenten, vor sich, Ihre Fürstl. Erben und Nachkommen, sich förderhin gänzlich und vollständig befriedigen, dar- auf der Fürstl. Bräuerlichen Gemeinschaft sich begeben, und demnach an Herrn Herzog Friederichs zu Sachsen Fürstl. Durchl. und Dero sämtlichen Erben und Nachkommen, wegen der auf sie allerseits gemeinschaftlich gesammten gesamten Landen und Fürstenthümer, und aller ihrer Pertinentien, weder an Hoheit und Regalien noch an sämtlichen Einkünften und Renthen, welcherley solche seyn köne- nen, oder mögen, nicht weiters, unter einigen Vorwand präzendirten oder suchen, und weilen alle obige Regalien und Jura bis anhero Kräfte Fürstl. Väterlicher Dis- position und angetroffener Freund-Brüderlicher Vergleiche nur höchst benannt dero ältesten Herrn Bruders Durchlaucht allein zu administriren zugestanden, und ihm also aus Freund-Brüderlichen Willen demahlen überlassen werden sollen; So wollen Sie hinweg wiederum Sr. Herrn Herzogen Friederichs Durchlaucht. um Dero Fürstl. Descendenten und Nachfolgern an Regimente zum besten, zu forderst aber auch zu Befestigung und Ruhestand des Status Publici im Fürstlichen Hau- se, alle zusammen, und jeder in sonderheit hingegen eben mit Umständen ange- führte Praestacion und Satisfaction festiglich und besändig renuntziren allen Ansprü- chen, so sie vermöge Successions-Rechts, und sonst ex paterna dispositione, und in andere Wege an den auf sie von Ihres in G. O. T. ruhenden Christl. seligen Herrn Vatters Fürstl. Durchl. mit verfallenen gesammten Fürstenthümern und Landen, und allen deren Zu- und Angehörungen, pro indiviso zu sortern haben oder haben könnten, und dieses alles Sr. Herrn Herzogs Friederichs Durchl. allein erblich überlassen und abtretten, mit aller Landes Fürstl. Hoheit über solche sämtliche Fürstenthümer und Lande nichts davon ausgeschloffen, Reichs- und Cray- sowohl auch Land- Tags- Geschäfte, die Jura belli & pacis allgemeine Heeres- Land- und Ritter- Solde, Land und Franck- Steuern, Anricht- und Verbesserung gemeiner Kirchen- Policey- und Landes, in gleichen Process- und anderer durchgängigen Öbl. Ordnungen, und was sonst in und außserhalb Landes ad statum publicum gehöret und dahin gezogen wird: Insonderheit auch die Appellation und letzte Berufung von Ihrer Durchlauchtigkeiten vorhabenden eigenen Regierung, und Consistorien, an Sr. Herrn Herzogs Friederichs Durchl. oder die höchste Geistl. und Weltliche Gerichte im Lande, und das so dann die unweigerliche Abfolgung aller dahin er- wachsenden Rechtfertigungen und Händeln unwidersprechlich zu gestattet werden solle.

§ 2

Extract

Extract aus dem Erb-Vertheilungs-Vergleich
zwischen Herrn Herzog Friederich dem ältern zu Gotha und dessen
4. jüngsten Herrn Brüdern, Herrn Herzog Heinrich zu Römheldt,
Herrn Herzog Christian zu Eisenberg, Herrn Herzog Ernst zu
Hildburghausen, und Herrn Herzog Johann Ernst zu
Saalfeld de dato 24. Februarii 1680.

§cc. §cc.

Sum vätern, Herzog Friederichs Durchl. und Dero Descendenten und Nach-
folgern am Regiment, in Kraft dieses Vergleichs, gleichsam vigore com-
missionis perpetuae, unwiederlich übergeben und auf was Masse, wie
im 7ten und folgenden 6ten Punct enthalten, zu verfahren aufgetragen seyn und
bleiben, gestalt sie es auch acceptirt und angenommen, alle Reichs- und Creys-
Sachen, welcherley solche seyn mögen, mit allen dahin gehörigen Expeditionibus,
Besichtigung der Reichs- Creys- Probation und andern Conventen, Ertheilung des-
ren dazu gehörigen Vollmachten, Instructionen und Verordnungen, Fahr- und
Ablegung der Reichs- und Creys- Votorum, Verrichtung der Reichs- Deputation,
Anbringung und Abfertigung auch respective Verrichtung der Cammer-Ziehler, Reichs-
und Creys- Anlagens, Kömer- Monathe, Reichs- und Creys- Hülsen an Volk
sind dergleichen: Überdies die Nachsuchung um die Kayserl. und Königl. auch an-
dere hohe Belehnen, Wit- Belehnschaften, und Anwartsung bey denen außers-
halb freyden Anfällen, sich erigneten, allerseits Fürsil. Herren Brüdere, anze-
henden Fällen, ferner die Sachen so die gesamte Landschaften (welche in ihren
Corporibus unzertrennt besamen verbleiben, und zu der Gothaischen, die Nemter
Römheldt inclusive Behrungen, Schemar, Hildburghausen, und das Gerich Schals-
tau vollends geschlagen werden) betreffen, als Ausschreibung gemeiner Land- und
Ausschreib- Täge, Abfah- und Publiherung der darzu ersforderten Propositionen, und
resp. Vollmachten, auch Land- Täge- Abschieden, Ausschreib- und immediare
Einreibung der vermüthigten Steuern und Anlagen, wenn zumahl bey der diese-
ferung vor- slich Sammlun vorgeliet, sowohl Direction und Einrichtung des ge-
samnten Land- und Tranc- Steuer Wesens, selbst Verpflichtung der Einnehmer,
und allgemeine Steuer- Revisiones, Verbesserung und Einführung allgemeiner Kirchen-
Policy- und Landes- ingleichen Proceß- und anderer durchgängigen Ordnungen,
die letzte Berufung, von der vier jüngern Herren Brüdern Rechts- Sprüchen in
Geist- und Weltlichen Sachen, allgemeine Landes- Visitationes, Anordnung ge-
meiner Huf- Gast und Het- Täge, Haltung eines durchgängigen synodi, Ver-
änderung der Kirchen- Gebethe durchs ganze Land, Verfügung einer universal
Collecten bey sonderbahren sich ereignenden Fällen, bedentliche Dispensationes in
gradibus pro libris &c. &c. Ingleichen Anwendung allgemeiner, entweder gesamm-
ten Landes, oder eines Herrn Bruders Landes- Portion, besonders anseheinender
Gefährlichkeiten und Beschwerden, das Jus Belli & Fœderum, und was darzu in-
und außer Landes zur benöthigten Verfassung, Aufforderung des Ausschusses und
Ritter- Herde, zur Landes- und Heeres- Folge, oder sonstn gehörig seyn mag
Denn die Aussicht und Disposition bey der gesammten Universalit zu Jena, dem
Hof Gerich, Schöppen- Stuhl, Convictorio, und Bibliothec daselbst, wie auch die
Wesell- und Unterhaltung derer Professorum, Altorum, und anderer Personen allda.
Die Verühr- und Fortsetzung der am Kayserl. Hof und Cammer- Gerich
anhängigen und wichtigen Proceße, Annehm- und Unterhaltung der allda habenden
Agenten und Procuratoren, Abordnung wichtiger Besandtschaften, Verführung des
Leib- Geleits, und was dergleichen weiter ad statum publicum im Reichs- Creys-
Landschafft- Kriegs- und andern erzehlten Sachen gezogen werden mag, und dem
Fürsil. Hauke zum Respekt unzerrissen besammten zu erhalten.

Sum

Zum Fünften, gleichwie aber alle diese Stücke, Herrn Herzog Friedrichs Durchl. und Dero männliche am Regiment nach und nach succedirenden Erben auf Maß wie vorgedacht, und unten weiter folget, zu dirigiren und zu verführen, übers wiesen und vorbehalten; Also bleibt ihnen auch so weit die dahin gehörige Reichs- und Landes Fürstliche Hoheit und Vormäsigkeit, und soll darinnen einiger Eingriff oder Eintrag von denen vier jüngern Herren Brüdern, oder Dero Fürstl. Nachkommen, niemahls geschehen; Gestalt Sie Sich vor Sich und jetzt gedachte Ihre Nachkommen den Fürstlichen Worten dazü festiglich verbunden, und detsfalls aller Exceptionen, wie die erdacht werden mögen, in sonderheit Dispositionis paternae & aviae, ins gleichent providentiae & pacti majorum, Investiturae Caesareae, und dergleichen, hier mit wissentlich begeben, auch Ihre Fürstl. Descendenten, da Ihnen G. Ott dergleichen geben solte, zu Festhaltung dessen, was in diesem Erb. Vergleich abgehandelt, aufs beständigste obligiret haben wollen; Hingegen haben Herrn Herzog Friedrichs Durchl. und Dero Regiments-Folgere diejenige Kosten, welche bey denen erschlachten Publicis aus denen Cammern an zu wenden, und von denen Landschaften jetzt oder künftig nicht getragen werden, ohne Dero vier jüngeren Herren Brüdere Beyschuss (außer was die Fürstliche und andere Successions-Sache betrifft) aus eigenen Mitteln alleine herbey zu schaffen, und sind über dieses hiermit gegen Ihre Durchl. der Freundsbrüderlichen Erklärung und Versprechens, daß sie alle obige Ihrer allersits Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen würdlich angelegene wichtige Stücke und Hebstheile, in gesammten Nahmen, jedergit verführen, die dazü gehörige Expeditiones, Vollmachten, Instruktionen, Schreiben, Rescripten, Patenten, und wie es Nahmen haben mag, darnach einrichten, und also derer jüngern Herren Brüdere Respeet und Ansehen nicht weniger als ihr, und die Ihrigen selbst eigenes, dadurch und sonst überall treulich beobachten, auch nach Gelegenheit und der Sachen Unterscheid- und Erforderung, zu Verwahrung Ihre Durchl. und gesammter Landes Besse vertrauliche Communication zu thun, nicht unterlassen wollen, inmassen unten, wie fern der jüngeren Herren Brüdern Durchl. in ein und andern mit zu concurriren haben, weiter enthalten.

Zum Sechsten, gegen Einraum- und Überweisung nur mehr berührter Publicorum und ferner bald folgender Erklärung, haben Herrn Herzog Friedrichs Durchl. vor Sich, Ihre Fürstliche Erben und Nachkommen Dero 4. jüngern Herren Brüdern Durchl. an statt der einen jeglichen derselben an gesammten Landen, cum omni jure sonstens pro indiviso jugestandenen Septimae, überhaupt Fürstl. treulich und unwiderufflich versprochen und verwilliget, daß Sie einem jeden unter Ihnen und deren Fürstlichen Descendenten, über das, besage der Fürstl. Väterlichen Dispositionen, verordnete Deputat und die daran theils angewiesene und innen habende Aemter theils aus denen Cammern verbleibenden Nachschuß, sowohl auch die bey Vertheilung des größten theils der Activ-Schulden und Cammer-Gütern erlangte Portion, hinführo noch ferner den dritten Theil der Land- und Franck-Steuern, so viel deren vor die Cammer und zu der Herrschaftlichen Disposition in eines jeden Herrn innenhabenden Aemtern und Güthern gewilliget werden, wollen abfolgen, und denn hierüber jährlich und jedes Jahr besonders noch 3000. fl. Weisknecht- oder Cammer-Währung zahlen lassen, auch deswegen zur Versicherung ihre gesammte, durch diesen Vergleich ihnen eigenthümlich zukommende Lande, sub Hypotheca generali cum jure electionis, und vermittelst des constituti & assignati possessorii & pacti executivi hiermit allen in gesammter, und jeden in sonderheit verfahren haben.

Und damit Ihre Fürstl. Durchl. desto mehrere Vergewisserung der jedes mahligen schleunigen Zahlung halber haben, und solche gleichsam in ihren Händen sehen mögen; So soll mit ihrer aller Vorsehung und Genehmhaltung bey denen Steuer-Ober-Einnahmen es dahin gerichtet werden, daß Ihre Fürstliche Durchl. den Rest so wohl des von vormahliger Assignation der Aemtern herrührenden, bey denen Cammern noch überbleibenden Nachschusses, als die jetzt von neuen gewilligte

jährliche 3000. fl. wie nicht weniger ihren dritten Theil an denen Vör die Cammern gefallenden Land- und Tranc. Steuern, sofort in ihren Aemtern erheben können, gestalt ihnen zu solchem Ende die sämtliche ordinar- und extraordinar- Steuern ad concursus quantum angewiesen, ihre Quittungen bey denen Landst. Offts. Callen, oder Ober-Einnahmen, an statt baaren Geldes von denen Unter-Einwehnern angenommen, und denn aus der Cassa der Keyth-Cammer wieder zugerechnet, oder sonst wieder von dieser baar gut gethan werden solle. Es soll auch zu Ihrer Durchl. mehrerer Versicherung, der Unter-Steuer-Einnehmern Nichts-Noral auf dieselbe mit eingerichtet, im übrigen aber die Lieferung der Steuern von der Unter-Einnahme an die Steuer Callen wie bisher, also ferner, jederzeit immediate geschewen, und ist zu Ende, wieviel ein- oder vier der Herrn Brüdere, nach Abzug dessen, was er aus seiner in habenden, und jetzt durch gewöhnliche Reignations-Patenta völlig mit allen facibus und pertinenciis überwiesenen Aemtern und Güthern genest, so wohl in vorigen, als jetzt neu verwilligten Geld-Nachschuß jährlich zu fordern, und wie obgedacht, aus denen Steuern zu erheben habe, in einer Verlay- besonderters angefüget. Dieweil aber hiernächst sich auch befunden, daß wir nützlichlicher Überweisung der Aemter und Güther unter deneg 4. jüngeren Herren Brüdern, wegen ermangelnder Gelogenheit, nicht überall Gleichheit gehalten werden können, sondern einer vor dem andern einen stärkeren Nachschuß an Gelde zurück laßn und erwartern müssen: So haben zwar Herrn Hejog Friedrichs Durchl. Sich dahin Grund-brüderlich erbotten, daß Sie einen jedweden derselben, wenn sich zu Erlaufung wohlgelegener Grund und Bodens, oder sonst anständiger Gefälle, und nutzbarer Stücke, (welche nachmahls gleich andern Aemtern denen Fürstlichen Erb-Landen zu incorporiren und darvon zu lassen) Occasion zeigen wird, mit Auszahlung der Capitalien, so viel eines jeden mehr berührter Nachschuß austraget, nach und nach möglichst an die Hand gehen, oder doch, wenn es nicht eher geschehen kann, aus denen sich ereignenden Anfällen, nach Möglichkeit und wie es sich finet, dieselben vergnügen wollen. Inzwischen soll Ihre Durchl. der Abgang der Land- Steuern, welcher sonst jeder Fürstl. Theil wenn er seine ganze Portion an Lands und Leuten bekommen mögen, pro tercia zu seiner Cammer zu genießen hätte, nach proportion derjenigen, was er an dergleichen Land-Steuern aus seinen Aemtern jedesmal würdlich genießt, auch von diesen Nachschuß-Geldern, bis solche, als obgedacht, angeleget werden können, guthgethan und ersetzt werden, wie denn das Quantum, was solches austrage, leicht zu erfinden, wenn der Anschlag, nach welchem die Assignation und Überweisung der Aemter geschehen, gegen die davon jährlich ausfallende Cammer- Steuern gehalten, und darauf auf den Geld-Nachschuß, so sonst an dergleichen Aemtern zu assigniren gewesen, ein proportionirter Calculus gezogen wird.

Wenn aber in Zukunft wie nur erwehnt, zur Erhandlung oder Überweisung anständigen Grund und Bodens zu gelangen, alsdann haben Ihre Durchl. an statt der jeho von dem Geld-Nachschuß, ihnen nur allein gewilligten Land- Steuer ein drittheil der aus solchen erkauften, oder von Anfall ihnen übergebenen Strücken vor die Cammer gefallenden Land- und Tranc. Steuern zugleich zu genießen: Ins dessen soll die Ersetzung des jetzigen Land- Steuer- Abgangs ebenfalls von Ihrer Hochfürstl. Durchl. aus denen in Ihren Aemtern fallenden ordinar- und extraordinar-Land- und Tranc. Steuern mit erhoben werden.

Gleichwie aber der Genuß der 3000. fl. Nachschuß-Geld von Philippo Jacobi anno 1679. abgerecheter Massen seinen Anfang nimmet: Also soll hingegen der Zugang an Land- und Tranc. Steuern von nächst verwichenem Lucie angehen, und jedweder Ihrer Fürstl. Durchl. so viel deren hinfort an ihrer Landes- Portion gefallen, ihren Antheil daran zu gewarten haben. Insonderheit aber Herrn Hejog Heinrichen, wegen des drittheils an den Königsbergischen Land- Steuern, welche im Urntz-Anschlag daseselbst mit begriffen sind, Ersetzung widerfahren.

Extract

**Extract Recessus zwischen Herrn Herzogen Fried-
richen zu Gotha und Herrn Herzog zu Saalfeld Joh. Ernst.**
d. d. 18. Octobr. 1695.

&c. &c. **Daf**

Siebendens, Sachen Gotha die Dirigirung und Administration derselben, wie solche im Haupt-Recess de Anno 1680. so wohl dem Publico zum besten, als auch bey andern erheblichen Motiven verabredet und beschrieben ist, über sich be- halte, und dieselbe in Ihrer Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Saalfeld Nahmen, gleich- sam vigore commissionis perpetuae und in Vollmacht, oder wie es von Rechtsver- gen am beständigsten und unwiderrüflichsten geschehen kann, und mag, mit verfüh- re, von Sachsen-Saalfeld darunter kein Eingriff geschehe, dargegen Sachsen-Got- tha bey vorkommenden Fällen, auf Freund-verterliche Communication, Verfügung, und Remedirung thun, insgemein aber mit Sachsen-Saalfeld in wichtigen gemein- schaftlichen sibiue mit angehenden publicum civil- und Militar-Negotiis, über de- nen darbey vorkommenden neuen erheblichen und bedenklichen Umständen vertrau- lich communiciren, und wo es Verzug leidet, dero Gedanken vernehmen, auch auf ihre nützliche Monita (wodurch aber ohne dringende Erheblichkeit nichts schre- gemacht, oder aufgehoben werden soll) reflectiren, darn in schleunigen und verzüg- lichen Expeditionen von dem, was darinnen verordnet und vorgegangen, so wol was besonders notables einkommt, so bald nachrichtliche Eröffnung thun wolle, und soll, was bishero an dergleichen Communicandis zurück geblieben, auf speciale Ange- hung, noch verabfolget werden.

**Extract aus dem Erb-Vertheilungs-Recess zwis-
schen Herrn Herzogen Friedrich dem ältern zu Gotha und Herrn
Herzog Bernhard dem dritten Herrn Bruder zu Meiningen,**
d. d. 8. Jun. 1681.

&c. &c.

Zum Siebenden, wegen der Reichs- und Crayß-Votorum ist unter Ihren Fürstl. Fürstl. Durchl. es also Freund-Brüderliche verglichen worden, daß Herr Herzog Bernhard und deren Fürstl. Nachkommen, bey dem Co- burgischen Reichs-Voto, woran Herr Herzog Friedrich in dem mit Herrn Herzog Albrechten getroffenen Vergleich, die Concurrenz bedungen und durch diesen Reces selbige Herzog Bernhards Durchl. überlassen und abgetreten, concurriren, und dasselbe in beyder Theile Nahmen geführt werden solle; Es wollen aber inzwischen Herrn Herzog Friedrichs Durchl. bis zu der endlichen Schluß- und Vollziehung, des mit Herrn Herzog Albrechten, noch bevorstehenden Haupt-Recesses, die Füh- rung solches Voti, wie bishero in gesammtem Nahmen weiter continuiren, Herrn Herzog Bernharden die Relationen von Regensburg, gegen Vertrag ihrer Quota der Kosten, mitzuschicken, auch sonst wo nöthg, in vorkommenden Reichs-Ange- legenheiten, mit Derselben communiciren lassen, das Hennebergische Reichs- Vo- tum, so wol dem hiesigen Hoch Fürstlichen Hause daran zuschicket, behalten Herzog Friedrichs Durchl. allein; Das Hennebergische Schlesiensische Crayß-Votum hinge- gen Herzog Bernhards Durchl., und wollen beyderseits solche in gesammten Nah- men führen lassen, und haben sich beyde Theile Fürstl. vereinbaret, daß so offt bey allgemeinen Reichs- oder Crayß- Conventen, von gemeinen Oneribus, als Römer- Monathen, Reichs-Hülffen, und andern gemeinen Bürden, ingleichen von Moder- ation der Matriculac-Anschläge, und dergleichen Sachen deliberiret wird, welche beyderseits Lande absonderlich angehen, Sie verbunden seyn wollen, ratione des
solcher

solcher Landtheilhaber fürh. den Voti. mit niemand zu communiciren, und nichts des nebenen zum Nachtheil zu beschließen, sondern das Votum also abzulegen, wie es von dem andern Theil mir beliebet worden.

Extractus aus dem Erb-Vertheilungs-Vergleich
zwischen Herrn Herzog Friederich dem Ältern zu Gotha und Herrn
Herzog Albrechten dem 2ten Herrn Bruder zu Coburg,
d. d. 24. Sept. 1681.

§c. §c.

Dum Siebenden, wegen des Coburgischen Reichs- und Crayß- Voti ist unter
Ihren Fürstl. Fürstl. Durchl. es also Freund- brüderliche verabre-
det worden, daß bey den Reichs- Voto Herr Herzog Albrecht und Herr Herzog
Bernhard, wie Sie Sich darüber vergleichen werden, bey dem Crayß- Voto aber Herr
Herzog Friederich und Herr Herzog Albrecht und deren Fürstl. Nachkommen als
so zu concurriren haben, daß solches Crayß- Vocum von Herrn Herzog Albrechts
Durchl. auf Dero Lebens- Zeit in gesammtem Nahmen ohne Communication ges-
führet, und gehöriger Orten zu Regensburg, und wo es nöthig, nach Unt-
schreibung dieses Haupt- Recessus also balden davon Notification gethan werden
solte, zumahl aber haben sich die Fürstliche Herrn Theilhabere freundlich verein-
bahret, daß so oft von gemeinen Oncribus, als Römer- Monathen, Reichs- Hülf-
sen, und andern gemeinen Bürden, ingleichen von Moderation der Matricular-
Aufschläge und dergleichen Sachen deliberiret wird, Sie beyderseits freundlich
communiciren, und nichts einander zum Nachtheil schliessen wollen etc.

Extract Recessus zwischen Hn. Herzog Albrechten
zu Coburg und Herrn Herzog Bernharden zu Meiningen, die Ver-
führung des ex hereditate paterna Ihnen æquis partibus zugetheilten
Coburgischen Reichs- Voti betreffend, d. d. 23. Junii 1682.

§c. §c.

Sleichwie beyde Fürstl. Interessenten bey diesem Reichs- Voto zu gleichen Thei-
len interessiret; Also sollen und wollen sie solches vermittelst Zusammentrag-
ung gleicher Hülffe der Kosten, durch einen von beyden Theilen beliebten und ih-
nen hierzu besonders verpflichteten Gesandten in beyder Herren Principalen, oder nach
eines derselben tödlichen Abgang, in des überlebenden und des verstorbenen Fürstl.
Succelloren, dann, da beyde mit Tod abgelingen, in beyderseits Fürstl. Nachkom-
men Nahmen, doch mit Voransetzung des jedesmahligen Seniors, oder dessen
Fürstl. Linie, wenn die Linien zu benennen, führen lassen, dergestalt, daß die Voll-
machten, Instructiones, und was dergleichen mehr vorkommet, auf freundliche Com-
munication und durch beyderseits jegiger und künftiger Herrn zu thun, von dem je-
desmahligen Ältesten begriffen, und wenn man darüber einig worden, solche un-
ter beyder Fürstl. Theile Vollziehung ausgefertiget, darauf bey dem Congressu selbst
die Vota in beyderseits Nahmen zugleich, nach der Ordnung des Alters, abgelaget,
auch also alle andere Expeditiones, Unterschriften der Reichs- Deputationen und anderer
Abschiede, und was sich sonst von dergleichen Dingen ereignen mögte, zu Berck-
gerichtet werden solten.

II.

Sollen Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. und künftiger der jedesmahlige
Senior, die von Kayserlicher Majestät dem Reichs- Convent oder von andern in
die

des Reichs, und dahin gehörige Geschäfte einlaufende, und an beyde Theile gerichtete Fürstliche Schreiben zwar ordentlich erbrechen, und so dann die schleunige Communication verfügen; Wann aber solche gesammte Schreiben, dem andern Fürstlichen Theile ohngefahr zuerst zu Handen kommen, mag selbiger die Eröffnung, als in einer gemein. n Sache ebenfalls nach Belieben thun und Copien davon nehmen lassen, das Original aber ist dem ältern Herrn sobald zuzuschicken, damit Derselbe mit der Communication einer gesammten Antwort verfähre, solche Antwort auch von beyden Theilen, nach der Ordnung des Alters unterschrieben und ausgefertigt werde.

III.

Die Relationes hat der gesammte Abgesandte an beyde Theile, an jeden besonders gleichlautend zu erstatten, worauf über die Resolution gedachter Massen hinc inde zu communiciren, die gemachte gesammte Schlüsse von dem jedesmahligen ältesten Herrn zum Aufsatze anzuordnen, und wann man darinnen einig, die ad mundum gebrachte Rescripta und Instruktionen ebenfalls von beyden Theilen, nach der Ordnung des Sentii, zu unterschreiben sind, und obwohlen nach dem Herkommen dieses Fürstlichen Hauses in dergleichen Communication der älteste Herr gleicher Gestalt den Anfang ordentlich zu machen hat, so bleibt doch dem andern Fürstlichen Theile unverwehret, zu Förderung der Sachen seine führende Gedanken zu eröffnen, und dadurch das gemeine Beste zu beschleunigen. 2c. 2c.

Sub Lit. B.

Extract aus dem zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen, sammt der Gorbaischen Mit-Beilebung errichteten Recess, die Hildburghäusische Abfindung vom Fürstenthum Coburg betreffend, de dato

23. Jun. 1705.

§c. §c. Was aber hingegen

Zum sechsten, die Instruktionen, welche jedesmahlen an die Befandten ertheilet worden, belanget, hat Sachsen-Hildburghausen, um die Publica zu befördern, und in ungezwungener Hoffnung, Sachsen-Meiningen werde darbey auf des Reichs und des Fürstlichen Hauses Wohlfahrt und Interesse jeder Zeit reflectiren, dieses Temperament beliebet, daß Sachsen-Meiningen und dessen Posteriorität allezeit unwiderrüthlich und unwidersprechlich, auf vorgehende freundliche Communication und Notification, den Coburgischen Befandten erwehle, bestelle, und sowohl vor sich, als wegen Sachsen-Hildburghausen, ratione des erwähnten Antheils an der Concurrentz, auf die vorher concurreire Formul, gemeinschaftlich versichte, welcher so dann nach geschehener Verpflichtung auch zu Hildburghausen sich zu melden, und daselbst von seiner Verpflichtung unterthänigste Nachricht zu erstatten, auch zugleich von seiner Treue, Fleiß und Dextericät, der gethanen Pflicht gemäß, in Betrachtung des Hildburghäusischen Interesse, nach der recenten Concurrentz und Instruktion bey dem Coburgischen Voto, zu conelutiren hat; Wie dann ferner Sachsen-Meiningen des Befandten Bericht, in denen Reichs- und Crayß-Geschäften an Sachsen-Hildburghausen jedesmahl, nebst seinem Besenden communiciren, und auf eingelangte Hildburghäusische Meynung, (welche jedoch jedesmahl zu beschleunigen, und längstens innerhalb 14. Tagen von Zeit der Communication an zu rechnen, præcise und ohne weitere Sachsen-Meiningische Nachwartung einzusenden) einen gewissen Schluß nach Gutbefinden formiren, und den Befandten darnach instruiren, nicht weniger auch die Instruktionen in seinem

nem Nahmen und in Vollmacht von Sachsen-Hildburghausen (welche gleichfalls beständig und unwiderrüchlich seyn soll) expediren und ausfertigen will. Nicht minder soll auch der Gesandte in abstracto vor Sachsen-Coburg votiren, und die Reichs- und Crayß-Abschiede solcher gestalt unterschreiben &c.

Sub Lit. C.

Extract des zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Saalfeld errichteten Recesses, die Saalfeldische Liberationen a nexu Gothano &c. betreffend, d. d. 6. Sept. 1717.

&c. &c. Sondern auch

VII.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Saalfeld in denjenigen Ländern und Aemtern, welche Deroselben auf vorher berührte Weise, sowohl in dem Fürstenthum Coburg, als bey der Römischischen Landes Portion ex quinque titulo zukommen werden, die Sachsen-Gotha sonst nach denen Recessen und jüngst publizirter Kayserlichen Sentenz reservirten hohe Jura, sammt denen Extra-Steuern, und was sonst nach Recht und Gewohnheit dahin gezogen werden kann, ohne Ausnahme zu eigener ohnmittelbaher ohngehinderter Besurung und Administration post se an, wieder abtreten und zurück geben, auch zu dem Ende, der sonst per Recessus dießfalls vor sich bedungenen Special-Direction und perpetuirlichen Commission sowohl vor sich, als seine am Regiment succedirende Descendenten, so viel diese Sachsen-Saalfeldische im Coburg- und Römischischen zukommende Lande betrifft, sich gänzlich vergaben, also und dergestalt, daß Deren Herzog Johann Ernst Durchlaucht und Dero Fürstliche Successores darinnen fortan so wohl in ecclesiasticis als politicis und militaribus gleich andern regierenden Reichs-Fürsten und Ständen, alle Reichs- und Landes-Fürstliche hohe Jura (jedoch daß sie dargegen auch nach Proportion sothaner ihrer Lande alle Reichs-Crayß-Onera, nach dem Matricular-Anschlag hinfünftig selbstn übertragen, und darneben nach Anweisung der Kayserlichen Sentenz und Fürstlich-Wärtlichen Intencion dem Statui publico zum Besten, und zu desto bessern Schutz und Aufnehmen derer gesamten Fürstlich-Wärtlichen Lande eine beständige Conformität und Vereinhahrung in der Landes-Verfassung ferner beybehalten) vor sich mit aller Freyheit exerciren, absonderlich auch bey denen Coburgischen Reichs- und Crayß-Votis, nach einer solchen Proportion, wie selbige mit denen übrigen Fürstlichen Herren Interessenten zu Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen darüber Vergleich treffen werden, sich der würcklichen Mit-Verführung ohn widersprechlich zu erfreuen haben, wie nicht weniger ratione sres im Römischischen überkommenden Landes-Antheils, sich mit nur gedachten Meinungsichen und Hildburghausischen Theilen, wegen der Concurrentz bey denen Hennebergischen Reichs- und Crayß-Votis, so gut sie können, sehen mögen, gestalten Sachsen-Gotha so bald von diesem allen Seiner Kayserlichen Majestät zu allergnädigster Approbation allerunthängige Anzeige, als auch nach deren Erfolg denen Reichs- und Crayß-Conventen auch andern Hören ehngesäumt gebührende Notification thun, und dießfalls der fernern Concurrentz renanthyren will. &c.

Sub Lit. D.

Extract Coburg den 10. Augusti 1720.

Sachsen-Saalfeldischer noch anwesender Deputatos will Krafft seiner sammt- und sondern Legumination, nomine seines andigsten Herrn Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Seiner auch Fürstlichen Durchlaucht Sachsen-Meinungen, durch Dero Herrn Deputatos gestern ad Protocolum schriftlich geschickene Freund-verfäliche Declaration, sich mit einander wegen Verführung derer in Pro-

posi.

position gekommenen Coburg: wie auch Henneberg: Schleusingisch: und Römisch: schein Reichs: und Crayß: Votorum, wovon Sachsen: Gotha abzutreten erbetlich ist, gültlich zu vernehmen, mit gegemeinen Dancet acceptat und hiervor declarirt haben, daß bey solcher angetragenen gültlichen Vergleich: und Vernehmung Sachsen: Saalfeld gar nicht intendire, den von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Meiningen ergriffenen Revisorio zu präjudiciren; noch dasselbe an seinen bey der Fürst: Bräudlichen Theilung de anno 1680. und 1681. erlangten Vortheil oder größten Participation an Reichs: und Crayß: Vocis zu verkürzen zc. zc.

Sub Lit. E.

Sachsen: Saalfeldisch schriftliche Declaration,

sub dato Römisch den 27. Novembris 1727.

8cc. 8cc.

Sollte man aber Sachsen: Meiningischer Seits darauf beharren, daß mit dem Directorio bey Verführung mehrbesagten Voti zu alterneiren: So würde sich Sachsen: Saalfeldischer Theil solches ebener Massen, jedoch daß gleich wohl die Verichts: Erstattung von dem Gesandten jedesmahl an beyde Theile gleichlaufend abginge, mitgesfallen lassen zc. zc.

Sub Lit. F.

Project der Vollmacht zum Coburgischen

Reichs: Voto.

Son Gottes Gnaden Wir Johann Ernst, Friederich Wilhelm, und Anton Ulrich, Herzoge zu Sachsen zc. vor tit. respect vor Uns und in Ober: Vormundschaft Unserer Pfleg: befohlenen Vatters, des Erb: Prinzen zu Sachsen: Coburg und Meiningen Ernst Ludwigslicher Linie und Antheils Liebden, Ankunden und bekennen: Demnach Wir entschlossen, bey fortwährendem allgemeinen Reichs: Tage zu Regensburg das Coburgische Reichs: Votum, nach denen in Conformität der Kayserlichen Rescripta declaratoria vom 14. May 1725. §. 4. jedem Fürstlichen Theil competirenden Ratis, jedoch noch zur Zeit pro indiviso, durch eine gewisse Gesandtschaft ablegen und vertreten zu lassen, auch dazu den N. N. zu gebrauchen und mit gehöriger Vollmacht und Gewalt zu versehen: Als thun Wir solches, und ertheilen ihm Krafft dieses solche Vollmacht verestat und also, daß er an Unser statt wegen des Fürstenthums Coburg das Reichs: Votum verführen, in denen vorkommenden Materien nebst andern Chur: und Fürstlichen, auch übriger Stände Gesandtschaften und Abgeordneten, denen ertheilenden Instructionen gemäß, beräthschlagen, handeln und schliessen helfen solle, was zu des Heil: Römischen Reichs Wohlfahrt und Aufnehmen, auch dessen beständiger Ruhe und Sicherheit in gemein, wie nicht weniger allen und jeden Reichs: Ständen, und zu machen auch obbemeldden sämmtlichen Fürstlichen Interressen, insonderheit zum Besten und Nutzen gereichen mag, und Wir selbst, wenn Wir zugegen wären, zu thun und zu verrichten haben mögten. Was nun Derselbe an Unserer Statt und in gesammtem Rahmen also votiren, handeln und schliessen wird, das wollen Wir vor genehm, und als von Uns selbstem geschehen, achten und aufnehmen, auch ihn deshalb überall schadloß halten, Alles treulich und sonder Gefährde.

5 2

Urkunde

Urkundlich haben Wir diese Legitimation eigenhändig unterschrieben und Unsere Fürstliche Secretre wissenlich bedrucken lassen. So geschehen Saalfeld und Meiningen zur Elisabethenburg den 2c.

Johann Ernst, Friederich Wilhelm, Anton Ulrich,
Herzog zu Sachsen. Herzog zu Sachsen. Herzog zu Sachsen.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Comitial - Vollmacht,

Wie solche denen Gesandten, Baron von Gotter und Baron von Stein, von Sachsen, Meiningen und Sachsen, Coburg, Saalfeld würcklich ausgefertiget, auch das beyderseitig vollzogene Original dem Chur, Mayntzischen Reichs Directorio übergeben worden.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, Christian Ernst, Anton Ulrich, und Franz Josias, Gebrüdere und Vettere, allerseits Herzoge zu Sachsen 2c. 2c. 2c. resp. Vor Uns und in Vormundschafft Unsers Pflieg befohlenen Peters, des Erb-Prinzen Carl Friederichs, Ernst Ludewigischer Linie und Antheils Liebden, Urkunden und bekennen: Demnach Wir nach gepflogener Communication entschlossen, bey fortwährendem allgemeinen Reichs-Tage zu Regensburg, das Coburgische Reichs-Votum nach denen in Conformität der Kayserlichen Sententia declaratoriz vom 14. Maji 1725. S. 4. jedem Fürstlichen Theile competirenden Ratis, jedoch noch zur Zeit pro indiviso durch eine gewisse Gesandtschaft ablegen und vertreten zu lassen, auch dazu dem wohl-geböhrnen Königlich-Preussischen würcklichen geheimen Staats-Rath, Herrn Gustav Adolph Kreyhern von Gottern zu gebrauchen, und mit behöriger Vollmacht und Gewalt zu versehen: Als thun Wir solches, und ertheilen ihme Krafft dieses solche Vollmacht, dergestalt und also, daß Er an Unserer Statt, wegen des Fürstenthums Coburg das Reichs-Votum verführen, in denen vorkommenden Materien nebst andern Chur- und Fürstlichen auch übriger Stände Gesandtschaften und Abgeordneten, denen ertheilenden Instructionen gemäß handeln und schütessen helfen solle, was zu dem Heil. Römischen Reichs Wohlhaber und Aufnehmen, auch dessen beständiger Ruhe und Sicherheit insgemein, wie nicht weniger allen und jeden Reichs-Ständen, und zumahlen auf obbemeldten sämtlichen Interessenten insonderheit, zum Besten und Nutzen gereichen mag, und Wir selbst, wenn Wir zugegen wären, zu thun und zu verrichten haben mögten. Würde aber gemeldeter Unserer gesandtmächtiger Gesandter etwa bisweilen, wegen nöthiger Reisen, selbst die Verrichtung nicht abwarten können, auf solchen Fall geben Wir Ihme gleich-falls hiermit fernere Gewalt, jemanden anders, wie er es der Convenienz gemäß und Unserm Fürstlichen Hause unmaßthellig befindet, zu substituiren und die Nothdurfft durch denselben gebührend beobachten zu lassen. Was nun dafolche an Unserer Statt und in gesammtem Nahmen also voriren, handeln und schliessen wird, das alles wollen Wir vor genehm, und als von Uns selbst geschehen, achten und aufnehmen, auch Ihn deshalb überal schadlos halten. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Urkundlich haben Wir diese Legitimation eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Fürstlichen Secretren wissenlich bedrucken lassen. So geschehen Coburg zur Ehrenburg den 1730.

Frieder. Wilhelm, Christian Ernst, Franz Josias,
Herzog zu Sachsen. Herzog zu Sachsen. Herzog zu Sachsen.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Wd 2374

4^o

X 229 0830

W.C.

Umständliche

INFORMATION,

die zwischen denen beyden Hochfürstl. Häusern Sachsen Meiningen und Sachsen Saalfeld über die Verführung des Coburgischen Reichs-Voti obwaltende Differentien betreffend.

I.



So gewiß und ohnstrittig jederman in die Augen fallen wird, daß unter dem über diese Sache S. Saalfeldischer Seits gesucht worden wollenen Provisorio, vermittelst wessen das Hochfürstliche Haus Sachsen Meinigen genöthiget werden sollen, das Coburgische Votum bis die über die Proportion, nach welcher jedes dieser Fürstl. Häuser zu diesem Voto zu concurriren hat, obwaltende Irrungen gehoben worden, sich zu einer Communion und Führung desselben pro indiviso gegen den Buchstaben der Rechte, welche da verordnen, daß Niemand gegen seinen Willen in communiōne zu bleiben gezwungen werden könne, zu verstehen, keine andere Absicht verborgen gewesen, als die Regulirung dieser Proportion, die nicht anders ausfallen kann, als daß an Sachsen Saalfeld eine weit geringere Theilhabung fällt mit der Ewigkeit zu combiniren, und mittelst der provisorie erzwungenen Communion sich in eine gleiche Participation zu sehen und zu erhalten:

2) Eben so gewiß wird auch jederman finden, daß die darüber bey dem Hochpreislischen Reichs-Hof-Rath den 18. Octobr. 1740. und dem Sächsischen Vicariat den 7. Februarii 1742. sub & obceptis erlangte Conclusa so wohl in form alibus als materialibus an einem solchen insanabili vicio laboriren, daß sie nie einige Rechts-Krafft erlangen können. Das Vitium formale äußert sich in dem, daß das Reichs-Hof-Raths-Conclusum zu einer Zeit resolvirt worden, da der den 20. Octobr. verschiedne höchstseelige Kayser schon in Todes-Zügen gelegen, daher auch die Expedition von selbigem nicht mehr geschehen können, sondern solches per Estampille ausgefertigt worden, das hohe Iudicium auch geschlossen gewesen, ehe selbiges insinuirer werden können, dabey aber Reichs-kündig ist, daß es weder Styli noch Juris fere, dergleichen wichtige Sachen bey dem Reichs-Hof-Rath ohne wirkliche Kayserl. Unterzeichn. und per Estampille zu verstehen, und was das Vicariats-Conclusum betrifft, so ist Reichs-kündig, daß am 7. Febr. 1742. Seine jetzt regierende Kayserl. Majest. bereits Ihren Einzug zu Frankreich gehalten und Ihre Wahl-Capitalation beschwohren gehabt, mithin die Kayserliche Regierung angetreten gewesen, die Gewalt der Vicariorum aber ein Ende gehabt. Die Materialia aber dieser Conclulorum sind, nachdem vermittelst selbiger das Hochfürstl. Haus Sachsen Meinigen, wann es den ihm von Sachsen Saalfeld aufgedrungen werden sollenden Forderungen von Pogatsch nicht mit besvollmächtigten wolt, von seiner Theilhabung an der Verführung des Coburgischen Voti suspendirt und dieser auf die Sachsen Saalfeldische Vollmacht allein zugelassen werden sollen, von solcher Beschaffenheit, daß sie, nachdem eine solche Suspendio a voto & lesione Comitiali eines Reichs-Standes weder in totum noch

